

**Ultruistische Rechtshilfe**  
**L o t h a r B e c k**  
Heimfriedstraße 26

13125 Berlin, 25.03.2017  
Telefon: +49 (0) 30 94 38 23 33  
Fax: +49 (0) 30 94 38 23 34

Lothar Beck - Heimfriedstr. 26 - 13125 Berlin

„LG Berlin“  
Littenstr. 12-17

10179 Berlin

Nur per Fax 9023-2223

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41  
"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven  
Rechtsschutz..."  
"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der  
Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive  
staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des  
Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen  
ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und  
die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch  
Staatsorgane unzumutbar ist."

Ihr Zeichen:  
51T764/16

Ihr Schreiben:  
02.03.2017

unser Schreiben  
12.u.28.12.2016

unser Zeichen:    Ansprechpartner:  
Z-16-611 -B-B    Lothar Beck

## Offenbarung

**BANKROTT**

**Öffentliche Bekanntmachung der Verunglimpfung und Entrechtung, des Unterzeichners wegen Entzug des gesetzlichen Richters. Es gibt keine öffentliche Ordnung. Der Rechtsbankrott ist offensichtlich.**

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht, wird **mit krimineller Wahrnehmung, im Kampf um das Recht und um den gesetzlichen Richter**, das zur arglistigen Täuschung im Rechtverkehr und für den **Prozeßbetrug von Amtswegen** geeignete, Pamphlet mit Datum 02.03.2017, erhalten am 15.03.2017, nach weiterer beleidigender, diskriminierender, demütigender, verunglimpfender, verleumdender, nötigender, betrügender und rechtlich haltloser **Amts-, Dienst- und Treupflichtvereitelung**, im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben und des Richtereides, die, der Tatrichterin, Dr. Carola Hinke, einschließlich der **missbrauchten** Justizbeschäftigten Ruben, zu zurechnende irreführende Verfahrensführung,

**zurückgewiesen,**

**und**

**Verfahrensverzögerungsrüge**

**wegen**

**nicht rechtstaatskonformer Prozessführung im Verstoß gegen das faire Verfahren und**

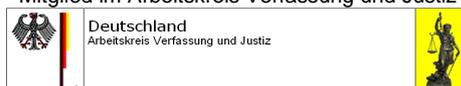
**Entzug des gesetzlichen Richters**

erhoben.

Das im GG garantierte Rechtsschutzbedürfnis wird permanent rechts- und eidwidrig unterlaufen.

Der bewusste Prozeßbetrug von Amtswegen und der Entzug des gesetzlichen Richters (ein Dauerzustand) sind offensichtlich und offenkundig.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Auf den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, dem Wahrheitsgebot, dem Willkürverbot, analog i.V.m. §§ 138/139 ZPO und GG Art. 97 und 101, sowie dem Richtereid, wird vorsorglich hingewiesen.

Man könnte nun bei der vorliegenden weiteren willkürten und rechtswidrigen Verfahrensverschleppung an einen strafrelevanten Entrechtungsakt, der von einer legitimationslosen juristischen Tätergemeinschaft, an eine Art Verschwörungsgemeinschaft denken, weil auch hier die Tatrichter Dr. Hinke, genauso wie Ihre Vorgänger sich nicht an ihre Dienst-, Amts-, Garanten- und Treuepflichten halten wollen.

Seit 2015 hat es **kein** einziger „Richter“ am Landgericht Berlin, Abt 51 geschafft, Sachverhaltsprüfungen rechtstaatskonform vorzunehmen und nach gültigem Recht zu verfahren.

Es hat sich auch **kein** einziger abgelehnte „Richter/in“ am Landgericht Berlin, entsprechend seiner Dienstpflicht geäußert.

Offensicht werden hier mit Lügen geschickte Ablenkungen von gültigem Recht im Dauerzustand geführt. Tatsächlich aber, wird der **Rechtsbankrott** demonstriert.

Dieses unzumutbare Ansinnen ist das Übel einer bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz und soll offensichtlich den bürgerlichen Tod durch Bosheit verursachen.

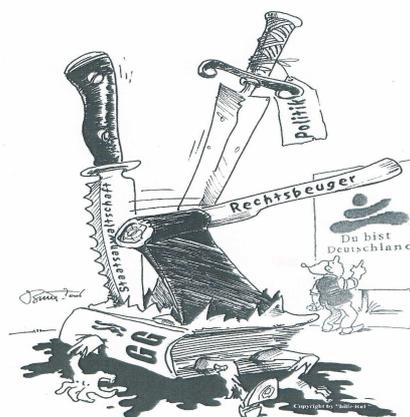
Jedenfalls, das angegriffene arglistige Pamphlet mit Datum 02.03.2017 leidet erheblich am Zustellungs-, Beglaubigungs- und Erklärungswillen / an der Verantwortung, an der Bestimmtheit, am gesetzlichen Richter und an der Rechtsstaatlichkeit und damit gibt es keine Rechtsicherheit.

Das Pamphlet hat mangels Bestimmtheit, überhaupt keine Rechtswirksamkeit, weil es am Organisationsverschulden leidet und der mit der Urkundentäuschung vollzogener Betrug von Amtswegen offensichtlich ist.

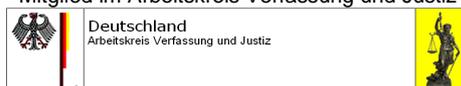
Das Organisationsverschulden ist also offensichtlich und dient bewusst der Unterdrückung von Verantwortlichkeit und lässt einen verunglimpfende, beleidigenden, diskriminierenden, demütigenden und damit herabwürdigenden Respekt gegen den Unterzeichner erblicken, der damit erneut bzw. fortgesetzt entrechtet worden ist.

Die Entrechtung im Kammergerichtsbezirk Berlin ist offenkundig.

Das Grundgesetz wird ausgehebelt!



Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



In Augenschein, das zur Verarschung geeignete Pamphlet mit Datum 02.03.2017

Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, intern: (923)  
Apparaturnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 51 T 764/16

Landgericht Berlin, ZK 51, 10174 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr  
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich  
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die  
Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Erstellt am: 09.03.2017

Herrn  
Lothar Beck  
Helmfriedstraße 26  
13125 Berlin

Geschäftszeichen  
51 T 764/16

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.  
2586

Fax  
2223

Datum  
02.03.2017

Sehr geehrter Herr Beck,

in der Sache

Beck ./ Landesjustizkasse Brandenburg

haben sich auf Ihren Befangenheitsantrag die Abgelehrten wie folgt geäußert:

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Grüter:

Amts- und Dienstpflichtvereitelung im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der Bestimmtheit, der Rechtsicherheit..... !!!

„Gründe, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit meiner Person rechtfertigen könnten, sind für mich nicht ersichtlich, zumal ich nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer jedenfalls mit der vorliegenden Zwangsvollstreckungssache nicht befasst bin. Die Ausführungen des Schuldners zum Verfahren 51 T 573/16 (Bl. 102 ff. d.A.) liegen m.E. neben der Sache.“

Frau Richter in am Landgericht Schön:

„Gründe, die eine Befangenheit meiner Person rechtfertigen, kann ich nicht erkennen.“

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Hinke  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

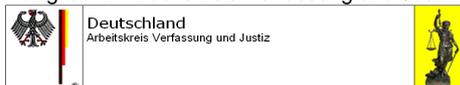
  
Ruben  
Justizbeschäftigte

Schöne Kugelschreiberprobe !?  
Arglistige Täuschung im Rechtsverkehr!  
Die scheinbeglaubigende  
Justizbeschäftigte ist auch keine Beamtin  
und kann daher keine Urkundsbeamtin  
sein!  
Ein Produkt der Beglaubigungstäuschung.  
Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von  
Treu und Glauben, der Bestimmtheit, der  
Rechtsicherheit..... !!!

Dieses Pamphlet ist **unbegründet, garantenpflichtwidrig, rechtswidrig** und damit **nichtig**.

Dieser im Verstoß gegen der Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben sowie der Denkgesetze und gegen das Willkürverbot gefertigte „Pamphlet“, datiert mit 02.03.2017, (verschleppungsstrategisch nicht Zeitnahe versendet und ermangelt am Zustellungs- und Erklärungswillen) zum Zweck der arglistigen Täuschung im Rechtverkehr und zur Entrechtung gefertigt von der meineidigen Tatrichter in Dr. Hinke, im Verstoß gegen ihre Amts-, Dienst- und Treuepflicht, ihre Sorgfaltspflicht, ihre Garantienpflicht im Wege der Unterlassung, nun nach vollzogener Beleidigung, Verleumdung, Diskriminierung, Verunglimpfung, Diffamierung, Denunzierung, Verkriminalisierung, Nötigung und sittenwidriger böser Schädigungsabsicht, auch der öffentlichen Hand gegenüber, unter Hinweis auf den Entzug des gesetzlichen Richters, wird als eine Ausgeburt der Hölle verstanden.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die hier abgebildete Arglist und Irreführung nimmt auch eine weitere Steigerung an, indem nunmehr auch, wie viele **missbrauchte** Justizbeschäftigte vor ihr, die **missbrauchte** Justizbeschäftigte **Ruben**, über ihren Namen das Wort „Beglaubigt“ setzt, ob wohl jeder Jurastudent, der das irrationale Pamphlet, mit Datum 02.03.2017 in Augenschein genommen hat weiß, dass eine Justizbeschäftigte **nichts** zu beglaubigen hat.

Hier wird offensichtlich die nächste Justizbeschäftigte, Namens **Rube**, für den **falschen** Rechtsschein **missbraucht** zum Zweck, die Amtlichkeit betrügerisch vorzutäuschen.

Wie viele armselige Justizbeschäftigte sind denn so im Jahr, als Schutzschilde für die Verbrechen ausübenden Volljuristen vorgesehen?

Die vielen offensichtlichen Auswechslungen und Versetzungen von **missbrauchten** Justizbeschäftigten sind schon sehr auffällig geworden.

Die hier in Erscheinung getretene Tatrichterin Dr. Carola Hinke ist **unglaublich**, weil sie sich nicht mit den mit dem 28.12.2016 vorgetragenen Sach- und Rechtstatsachen auseinandergesetzt hat.

Womit die Sachverhaltsprüfungsvereitelung offensichtlich ist. (rechtliche Würdigung)

Das macht sie zum **nichtgesetzlichen** Richter.

Sie vollzieht die alten bereits gerügten dienst- und treuwidrigen Handlungen ihrer Vorgänger/in nach dem Krähenprinzip erneut, um dem Unterzeichner bewusst weitere Arglistigkeit zum Zweck der Übervorteilung unterzujubeln.

Das ist garantenpflicht- und rechtswidrig und nicht zuletzt wegen des Meineides und Hochverrat einschlägig strafrelevant. Ein Offizialdelikt!

Daraus erfolgt die unzulässige Verfahrenverzögerung.

Rechtfertigungsgründe wurden nicht vorgetragen.

Damit ist die Haftungsverantwortung gegeben.

Die hier in Erscheinung getretene Tatrichterin Dr. Carola Hinke hat überhaupt nichts zu sagen, bevor sie den Nachweis ihre **rechtstaatskonforme** Richterlegitimation nach Treu und Glauben unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz, antritt.

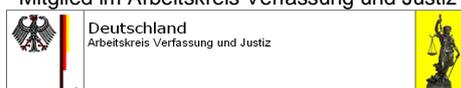
Die offensichtliche Treuwidrigkeit, wie das zurückgewiesene Pamphlet mit Datum 02.03.2017 ausweist, rechtfertigt allein schon aus Rechtsicherheitsgründen das Vorlegen des Nachweises ihre **rechtstaatskonforme** Richterlegitimation, einschließlich des zwingend erforderlichen Nachweises zur Staatsangehörigkeit.

Termin: **31.03.2017**

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht wird zudem vorsorglich mit Nichtwissen bestritten, dass sich die abgelehnten Tatrichter/in Heike Niemand, Christina Schön, Sonja Hurek, Michael Grüter, dienstlich geäußert haben.

Offensichtlich wird das Organisationsverschulden vorsätzlich produziert, damit die Verschleierung der Verantwortlichkeit in den Vorstellungen innerhalb von Wahn ein Platz für verfahrensfremde Zwecke finden soll.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die abgelehnte Tatrichterin Heike Niemand, Christina Schön, Sonja Hurek und der abgelehnte Tatrichter Michael Grüter bleiben vom Unterzeichner aus den vorgetragenen Gründen weiterhin abgelehnt. Sie sind **keine** gesetzlichen Richter. Niemals!

Ohnehin mangelt es ihnen allemal am Willen der dienstpflichtgemäßen richterlichen Sachbehandlung, an der Neutralität und rechtsstaatskonformen Richterlegitimation.

Von der, aus 55. Zivilkammer hinzugetreten, Tatrichter Dr. Carola Hinke vollzogene Übervorteilung des Unterzeichners, steht ihrer Garanten- und Treuepflicht ohnehin entgegen, weil sie bewusst folgendes unbeachtet gelassen hat:

Die dienstliche Äußerung haben die abgelehnten Richter **selbst** abzugeben.

Die sachbezogene Äußerung ist **Dienstpflicht** des abgelehnten Richters (vgl. Zöller/ Vollkommer, ZPO, 24. Auflage, § 44 Rn. 4 m.w.N.).

Der abgelehnte Richter hat - was verfassungsrechtlich geschützt ist - rechtliches Gehör zu gewähren. § 44 Abs. 3 ZPO verpflichtet den Richter auch dazu, zu den **Tatsachen des Ablehnungsgesuches Stellung** zu nehmen.

Die Vereitelung des rechtlichen Gehörs rechtfertigt, neben den bereits vorgetragenen Ablehnungsgründen bereits die Besorgnis der Befangenheit. (Vgl. auch OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 193).

Ohnehin verstoßen Äußerungen wie:

*„Gründe, die eine Befangenheit meiner Person rechtfertigen, kann ich im Schreiben vom 12.12.2016 nicht erkennen“,*

gegen die Zuständigkeitsregel des § 45 ZPO (vgl. OLG Hamburg, NJW 1992, 1462).

Andernfalls könnten Erkenntnisunfähigkeit oder willkürliches „Mauern“ in Betracht gezogen werden und **wegen des Wiederholungsfalles** auch in Betracht gezogen wird, weil offensichtlich **Vorsatz** im Rahmen des „**Krähenprinzips**“ für jedermann zu erblicken ist

Die gerechtfertigte Besorgnis, die sich auch auf die, mit dem 12. und 28.12.2016 vorgetragenen Unterlassungen stützen, ist für einen unbeteiligten seriösen Dritten und dem Unterzeichner offensichtlich.

Daher:

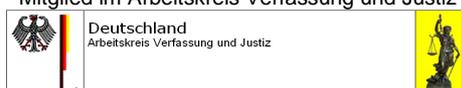
Diese verstandene Ausgeburt, mit dem 02.03.2017, einer verkrüppelten Phantasie mit Wahnvorstellungen über das Rechtsstaatsprinzip bei Einbringung von irrationalen Elementen kann nicht einem gesetzlichen Richter entstammen, der seinen Eid auf das Grundgesetz abgegeben hat.

Dem steht die Garantenpflicht bei Verletzungen mit einschlägig strafrelevanten Vorsatzdelikten entgegen. (Wenn nicht Krankheit vorliegt)

**Die Aushebelung des Grundgesetzes und der Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung (FDGO) werden reklamiert! (Art 18 GG)**

Die strafrelevanten Garantenpflichtverletzungen geben sehr zu denken und lösen weitere Besorgnis aus, weil dem Unterzeichner betrügerisch und verunglimpfend, offensichtlich bereits in Gruppendynamik, das Recht und der gesetzliche Richter, entzogen wird.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Unbeteiligte Dritte, inkl. des Arbeitskreises Verfassung und Justiz, die hiervon Kenntnis haben und der Unterzeichner sind davon überzeugt, daß das oben vorgestellte Pamphlet der Tatrachterin Dr. Hinke eine gewisse Ausdrucksformen enthält, die die strafrechtlichen Grenzen überschreiten und entsprechend nachzuprüfen sind.

Alles, was die „Logik“ der Tatrachterin Dr. Hinke hergibt ist abwegig, die sie allerdings als zwingend behandelt und damit gegen die Denkgesetze verstößt.

Im Übrigen dürfte logisches Denken in der Verwaltung des LG Berlin nicht zum Pflichtfach gehören, woraus sich Rechtswidrigkeiten auch wegen Verstöße gegen die Denkgesetze ergeben.

Wenn die Tatrachterin Dr. Hinke pflichtgemäß die Prämissen der Verwaltungslogik überprüft hätte, hätte sie feststellen müssen, daß keinerlei zwingende Schlussfolgerungen entstanden sind.

Offensichtlich hat die Tatrachterin (ein Garant) auf Recht und Gesetz rechtswidrig geschissen, um ihre eigenen Interessen so lange als möglich auszusetzen und ihre Standeskollegen nach dem „Krähenprinzip“ zu schützen.

Ein störender, verunglimpfender Zustand.



Die beleidigende Missachtung des Unterzeichners und die Verunglimpfung mit der daraus folgenden Entrechtung, durch Vereitelung der Anwendung von gültigem Recht und des rechtlichen Gehörs, sprechen nicht für einen gesetzlichen Richter.

Solche willkürlichen Herleitungen und Folgerungen, wie das o. vorgestellte Pamphlet unter Missbrauch einer armseligen Justizbeschäftigten, können nur durch eine gewisse Hysterie und einen **sachfremden Tateifer** erklärt werden, die über jedes Maß hinausgehen.

Das ist im Kampf um das Recht, aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten, **keine** juristisch saubere Relationsarbeit eines Garantens, sondern reine **Verunglimpfung** in **übelster** Art.

Der Tatgegenstand ist sittenwidrige Schädigung und Betrug von Amtswegen durch arglistige Täuschung mit Urkunden, womit im Verstoß gegen Treu und Glauben **keine Rechtsicherheit** gegeben ist.

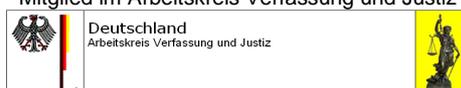
### Täuschungshandlung

Die Täuschungshandlung des § 263 Abs. 1 StGB besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes in der Vorspiegelung falscher oder in der Entstellung oder in der Unterdrückung wahrer Tatsachen.

Die Täuschung setzt eine Einwirkung auf die Vorstellungen des Getäuschten voraus, nämlich ein Verhalten des Täters, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen.

(BGHSt 47, 1 ff., 5).

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



## Rechtssicherheit

Rechtssicherheit ist nach der deutschen Auffassung, die Klarheit, Bestimmtheit und die Beständigkeit staatlicher Entscheidungen, sowie die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen in angemessener Zeit.

Rechtssicherheit ist das Element des Rechtsstaatsprinzips. (Art. 20 GG)

Das haben wir aber hier offensichtlich nicht! Die Rechtsicherheit wird vorsorglich **gerügt**.

**Justitia, die Personifikation der Gerechtigkeit, wird erschlagen!**



Hier wird schon mal auf BGB §§ 138 und 823 hingewiesen.

Zunächst liegt ein schwerwiegendes Dienstvergehen (Nichterfüllung der Pflicht) vor.

**Das Grundrecht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) ist verletzt.**

**Diese Sachverhalte zu prüfen hat Dr. Hinke, die ein Garant ist und einen Eid geleistet hat, strafrelevant § 13 StGB und rechtswidrig unterlassen. (M e i n e i d)**

(Art. 103 GG, Art. 2 i.V.m. 1 GG, Art 19 (4), Art 20 (3), Art 6 MRK, ZPO §§139, 321a, BGB §§138, 242,.)

Jede Grundrechteverletzung führt im Wege des Justizgewährleistungsanspruches gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zum Einzelanspruch jedes einzelnen Grundrechtsträgers auf Folgenbeseitigung durch **Rückabwicklung** wegen **Grundrechteverletzung**.

Dem Anschein nach könnte man auch annehmen, dass die Frau mit ihren haltlosen Vorstellungen sich in einen Glaubenswahn hineingesteigert haben könnte, die ihr Flügel verpasst hat, weil sie sich nicht an das Gesetz hält, sondern darüber schwebt.

Man könnte zunächst annehmen: zuviel Red Bull getrunken!?

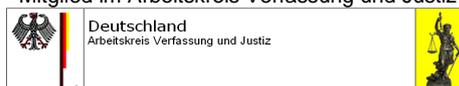
Aber Red Bull verleiht **keine** Flügel!

Die Frau ist verantwortlich zur Ordnung zu rufen, wenn sie nicht an einer Krankheit leidet.

Das stinkt verdammt nach Korruption!



Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



## Klarstellung

Zunächst wird klargestellt, der Unterzeichner ist **keine** Handelsware, **kein** Tier, **kein** Objekt! Das heißt, der Tatgarant, hier die Tatrichterin, hat den Unterzeichner, ein Mensch, (Subjekt, Souverän des Deutschen Volkes) mit allem Respekt und würdevoll anzusprechen und hat so auch mit ihm umzugehen und jede Unterdrückung zu unterlassen.

Einer Entrechtung durch eine **systematische Liquidation von irrationalen Elementen mit krimineller Energie** wird entschieden entgegengetreten und vom Souverän untersagt.

Im Übrigen liegt die Macht beim Souverän und nicht beim ungesetzlichen Richter.

Hier steht es im Verhältnis von rund 80 Millionen gegenüber rund 30 Tausend ungesetzlichen Volljuristen.

Hierbei ist das Verhältnis unter Hinweis auf GG Art 20 Abs. 4 zu berücksichtigen, auch wenn mal nur 5 Millionen Souveräne los rennen..... Man kann ja nie wissen!

## Ablehnung

Aus gegebenem Anlaß wird die

Tatrichterin am Landgericht der 55.Kammer, **Dr. Carola Hinke**, geb. am 27.02.1971,

wegen

### **Besorgnis der Befangenheit**

**abgelehnt.**

Die abgelehnte Tatrichterin, **Dr. Carola Hinke**, hat sich mit dem 02.03.2017, ihrer Amts-Dienst- und Garantienpflicht rechtswidrig widersetzt und damit den Rechtsverkehr durch arglistiger Täuschung mit Urkunden, falschen Rechtschein bewirkt.

Offensichtlich hat sie dem Unterzeichner gegenüber rechtswidrig beleidigend, diskriminierend, verleumdend, verunglimpfend (schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung) nötigend, betrügend, übervorteilt und den gesetzlichen Richter entzogen.  
(Entrechtung, ein störender Zustand)

Einen Rechtfertigungsgrund hat die abgelehnte Tatrichterin Dr. **Hinke** nicht vorgetragen.

Auch wurde sachbehandlungswidrig die richterliche Dienstpflicht vereitelt, weil dem Unterzeichner bis zum heutigen Tag keine einzige sachgerechte dienstliche Äußerung von den Abgelehnten Richter/in vorgelegt wurde und er demzufolge an einer Stellungnahme vorsätzlich **gehindert war und erneut wird.**

Einen Rechtfertigungsgrund hat die abgelehnte Tatrichterin **Hinke** nicht vorgetragen.

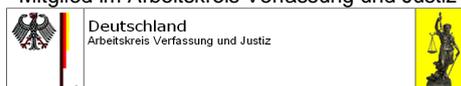
Die dienstliche Äußerung haben die abgelehnten Richter/in **selbst** abzugeben.

Die sachbezogene Äußerung ist Dienstpflicht des abgelehnten Richters  
(vgl. Zöller/ Vollkommer, ZPO, 24. Auflage, § 44 Rn. 4 m.w.N.).

Der abgelehnte Richter hat - was verfassungsrechtlich geschützt ist- rechtliches Gehör zu gewähren. § 44 Abs. 3 ZPO verpflichtet den Richter auch dazu, zu den **Tatsachen des Ablehnungsgesuches Stellung** zu nehmen.

Hierzu wird **vorsorglich erneut aufgefordert.**

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die Vereitelung des rechtlichen Gehörs rechtfertigt, neben den bereits vorgetragenen Ablehnungsgründen bereits die Besorgnis der Befangenheit.  
(Vgl. auch OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 193).

Ohnehin verstoßen Äußerungen wie:

„Gründe, die eine Befangenheit meiner Person rechtfertigen, kann ich im Schreiben vom 12.12.2016 nicht erkennen“,

oder „Gründe, die eine Befangenheit meiner Person rechtfertigen, kann ich nicht erkennen“,

(eine Standardverarschung)

gegen die Zuständigkeitsregel des § 45 ZPO (vgl. OLG Hamburg, NJW 1992, 1462).

Andernfalls könnten vorgetäuschte Erkenntnisunfähigkeit oder willkürliches „Mauern“ in Betracht gezogen werden.

Tatsächlich kommt aber der **Entzug des gesetzlichen Richters** in Betracht.

---

### Tatverantwortung

Die Tatverantwortung ist gegeben, wenn der abgelehnten Tatrichterin rechtstreu Verhalten generell zumutbar war und ist. Eine Rechtsunkenntnis liegt dann nicht vor.

Das heißt, das Tun nach dem Willen der Rechtsnorm ist zwingend, nach wie vor, geboten.

Auf die Sorgfaltspflicht der befaßten Tatrichterin wird hingewiesen, insbesondere weil es sich hier auch um Amtspflichten handelt.

Ein besonders strenger Maßstab gilt für Amtspersonen, die dem Bürger verpflichtet sind.

Eine objektiv **unrichtige** Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist **schuldhaft**, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der **Norm verstößt** oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die **höchstrichterliche Rechtsprechung**, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, zu **klären** sind.

Das bedeute, daß mit der Verletzung der Sorgfaltspflicht, des befaßten Tatrichters, respektive der Amtspersonen, eine Unterlassung (§ 13 StGB), wie hier aufgezeigt, vorliegt.

Die Grundsatzentscheidung BGH 2, 201 begnügt sich noch mit der Feststellung, daß der Täter, um die Unvermeidbarkeit des Irrtums darzutun, sein Gewissen in einer ihm zumutbaren Weise **a n z u s p a n n e n** habe, ggf. Zweifel durch Nachdenken oder Erkundigungen zu beseitigen, verpflichtet sei.

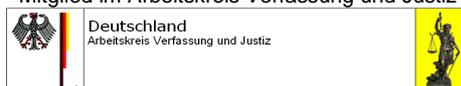
Das konnte der Unterzeichner bei der Tatrichterin **nicht** feststellen.

BGH 4, 5 stellt klar, daß unter „Gewissensanspannung“ die Verpflichtung des Täters gemeint sei, „alle seine **geistigen Erkenntniskräfte** und alle seine **sittlichen Wertvorstellungen einzusetzen**, wenn es gilt, sich über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens ein Urteil zu bilden“, wobei es dem Täter durchaus zuzumuten ist, auch entgegen seiner Überzeugung die Wertevorstellungen zugrunde zu legen, die die seiner Umwelt sind.

Ein Verbotsirrtum ist also ausgeschlossen!

Die Verantwortung dürfte dann, der befaßten Tatrichterin Dr. Hinke, zu zuschreiben sein.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



### **Besorgnis der Befangenheit**

Nach §§ 24 (2) / 25 StPO – ZPO § 42 kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist.

Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126).

Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

S. auch ( BVerfG 32, 288, 290 =DÖV 72, 312; BGH 1, 34, 39; 21. 334, 341; 24, 336, 338; StV 88, 417; Düsseldorf VRS 66, 27, 28; Koblenz StV 86, 7; Köln StV 88, 287, 288; LG Bremen StV 88, 12; LG Kiel Stro-Fo 05, 417)

Das Misstrauen ist, durch die abgelehnte Tatrachterin mit ihrer Entrechtung mit Beleidigung, Diskriminierung (usw. s. oben), durch Vereitelung von Recht und gültigen Gesetzen und von Amtswegen und von Prozeßbetrügerischem, das ein Urkundendelikt erblicken lässt, gerechtfertigt.

Die pflichtwidrige Nichtkenntnisnahme und unterbliebener Einlassung auf den Zurückweisungs- und Ablehnungsschriftsatz vom 28.12.2016 mit gewollter Gehörs- und Rechtsverletzung, bei Garantenpflichtverletzungen der Tatrachterin Dr. Hinke ist die Rechtsicherheit nicht mehr gegeben.

Das hat Zweifel an der Neutralität und Eignung aufkommen lassen.

Der bewusst abgelenkte, abwegige Inhalt ist nur eine billige Täuschung mit falschem Rechtschein der Tatrachterin, um für den Unterzeichner in primitiver Art und Weise mit der Entrechtung zu verunglimpfen.

Hierfür wird die Justizbeschäftigte Ruben missbraucht.

Das Pamphlet (02.03.2017) hat aber keine Rechtswirksamkeit erlangt, weil es nicht willentlich erklärt wurde. (Form und Verfahrensfehlerhaft / Erklärungs- und Beglaubigungsmangel)

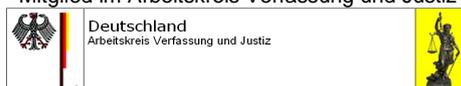
Zur Offenbarung und Glaubhaftmachung von Prozeßbetrug von Amtswegen, für jedermann wird hier vorgestellt.

Die abgelehnte Tatrachterin hinterlässt bei dem Unterzeichner auffällig den Eindruck, dass ihr die offenkundigen Rechtsvorträge überfordert haben und ihr existenter Lügenraum durchschaut ist.

Jedenfalls hat sie offensichtlich nicht die ihr vorliegenden fundierten offenkundigen Sach- und Rechtsvorträge aus dem Zurückweisungs- und Ablehnungsschriftsatz vom 28.12.2016 sachlich auseinandergesetzt, sondern bemüht sich mit Arglist Widerstand gegen den Bürger, respektive gegen den Unterzeichner zu leisten und jeden Rechtsanspruch zu vereiteln.

Der gesetzliche Richter ist damit entzogen.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Den fehlenden Respekt gegenüber dem Unterzeichner (dem Souverän), im Verstoß gegen die Gleichbehandlung hat die Tatrichterin garantenpflichtwidrig versagt und Zeugnis der Unbeachtung seines rechtlichen Durchsetzungswillens auf den gesetzlichen Richter mit dem 02.03.2017 abgegeben. Das rechtfertigt die Besorgnis.

Zudem möchte die Tatrichterin den Unterzeichner auch noch vorsätzlich mit falscher Rechtsanwendung betrügen und unter Mißbrauch einer Justizbeschäftigten Ruben, entretchen.

Die ungebührliche Behandlung des rechtlichen Gehörs im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, mit gewollter Verfahrensverschleppung und fortwährenden Entzug des gesetzlichen Richters, von der abgelehnten Tatrichterin haben Zweifel am gesetzlichen Richter / eines Garanten aufkommen lassen, die unter seriöser und vernünftiger Betrachtung nicht vertretbar sind.

In Augenschein, das zur Verarschung geeignete Pamphlet mit Datum 02.03.2017. Zeugnis für den Entzug des gesetzlichen Richter und die Entretchung des Unterzeichners.

**Landgericht Berlin**

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparaturnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 51 T 764/16

Landgericht Berlin, ZK 51, 10174 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
montags bis freitags 9.00 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich  
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14 || Bei Terminen bitte die  
Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Erstellt am: 09.03.2017

Herrn  
Lothar Beck  
Heimfriedstraße 26  
13125 Berlin

Geschäftszeichen  
51 T 764/16

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.  
2586

Fax  
2223

Datum  
02.03.2017

Sehr geehrter Herr Beck,

in der Sache

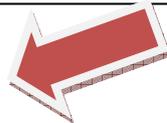
Beck ./ Landesjustizkasse Brandenburg

haben sich auf Ihren Befangenheitsantrag die Abgelehnten wie folgt geäußert:

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Grüter:

Amts- und Dienstpflichtvereitelung im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der Bestimmtheit, der Rechtsicherheit..... !!!

„Gründe, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit meiner Person rechtfertigen könnten, sind für mich nicht ersichtlich, zumal ich nach dem internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer jedenfalls mit der vorliegenden Zwangsvollstreckungssache nicht befasst bin. Die Ausführungen des Schuldners zum Verfahren 51 T 573/16 (Bl. 102 ff. d.A.) liegen m.E. neben der Sache.“



Frau Richterinnen am Landgericht Schön:

„Gründe, die eine Befangenheit meiner Person rechtfertigen, kann ich nicht erkennen.“

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

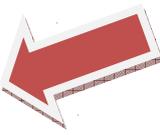
Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Hinke  
Richterinnen am Landgericht

Schöne Kugelschreiberprobe !?  
Arglistige Täuschung im Rechtsverkehr!  
Die scheinbeglaubigende Justizbeschäftigte ist auch keine Beamtin und kann daher keine Urkundsbeamtin sein!  
Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der Bestimmtheit, der Rechtsicherheit..... !!!

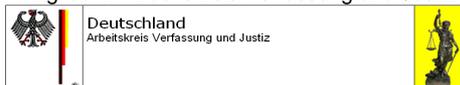
Beglaubigt

Ruben  
Justizbeschäftigte



Ein offensichtlicher störender Einfluß der Tatrichterin, der die Besorgnis rechtfertigt.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Ein unbeteiligter Dritte erkennt natürlich den Missbrauch eines Garanten der das Schutzrecht in eigenen Interesse und im Interesse der Standeskollegen nicht gewähren will.

Das ist sehr heftig besorgniserregend, auch wenn es hierfür **keine tatsächliche Lebensgrundlage** gibt, aber die innerliche Haltung der Tatrichterin widerspiegelt.

Die hier in Erscheinung getretene Tatrichterin Dr. Carola Hinke ist **unglaublich**, weil sie sich rechtwidrig nicht mit den mit dem 28.12.2016 vorgetragenen Sach- und Rechtstatsachen auseinandergesetzt hat und wiederholt sich genau wie ihre Vorgänger diesem Missstand bedient um die Verunglimpfung gegen den Unterzeichner betrügerische mit sittenwidriger Schädigungsabsichten demonstrativ erneut provoziert.

Womit die Sachverhaltsprüfungsvereitelung und die Richterkorruption offensichtlich sind, weil die Unterdrückung von Recht und die Entrechtung des Unterzeichners ein Dauertatbestand der befassten Richter/in erblicken lässt.

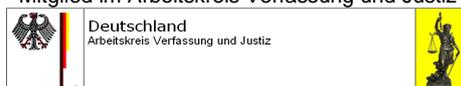
Man könnte auch die „**Verbrennung des Grundgesetzes**“ von den Garanten aus den „Organen der Recht-Pflege“, annehmen.  
Hier die Tatrichterin Dr. Hinke und ihre Vorgänger/in



Das macht die Tatrichterin zum **nichtgesetzlichen** Richter und löst erheblichen Klärungsbedarf für den Unterzeichner und für die Öffentlichkeit auf.

Die hier in Erscheinung getretene Tatrichterin Dr. Carola Hinke hat überhaupt nichts zu sagen, bevor sie den Nachweis ihre **rechtstaatskonforme** Richterlegitimation nach Treu und Glauben unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz, antritt.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die offensichtliche Treuwidrigkeit, wie das zurückgewiesene Pamphlet mit Datum 02.03.2017 ausweist, rechtfertigt allein schon aus Rechtsicherheitsgründen, das Vorlegen des Nachweises ihre **rechtsstaatskonforme** Richterlegitimation, einschließlich des zwingend erforderlichen Nachweises zur Staatsangehörigkeit.

Termin: **31.03.2017**

**Der Unterzeichner verlangt neben der pflichtgemäßen dienstlichen Äußerung der Tatrichterin Dr. Hinke gleichzeitig die Klarheit und Gewissheit über ihren Status des gesetzlichen Richters.**

Auf die **Vorlagepflicht** wird hingewiesen. GG Art 100, allerdings unter Berücksichtigung

1a Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Er ist ein durch die Gemeinschaftsverträge errichtetes hoheitliches Rechtspflegeorgan, das auf der Grundlage und im Rahmen normativ festgelegter Kompetenzen und Verfahren Rechtsfragen nach Maßgabe von Rechtsnormen und rechtlichen Maßstäben in richterlicher Unabhängigkeit grundsätzlich endgültig entscheidet.

1b Das Verfahrensrecht des Gerichtshofs genügt rechtsstaatlichen Anforderungen an ein gehöriges Verfahren; es gewährleistet insbesondere das Recht auf Gehör, dem Verfahrensgegenstand angemessene prozessuale Angriffsmöglichkeiten und Verteidigungsmöglichkeiten und frei gewählten, kundigen Beistand.

2 Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im wesentlichen gleichzuachten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen; entsprechende Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG sind somit unzulässig.  
BVerfGE 73, 339 - Solange II

Die Unterlassung der Vorlage **entzieht** den gesetzlichen Richter.

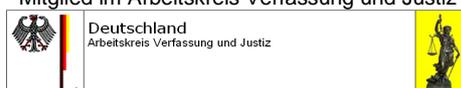
Die Nichtvorlage bedeutet den Entzug des gesetzlichen Richter und damit die Entrechtung des Klägers.

Die Abschneidung des Rechtsweges ist ein untragbarer Zustand!

Der untragbare Zustand ist auch die absolute Ignoranz der richterlichen Dienstpflichten, wie die Tatrichterin Dr. Hinke mit dem Pamphlet (02.03.2017) vollzogen hat.

Die Ablehnung wegen Besorgnis ist auch mit dem Gewissheits- und Klärungsbedarf zur Frage des gesetzlichen Richter nach Grundgesetz, EMRK und Lissabonner Vertrag mit der Ausarbeitung der Grundrechtspartei abzuklären, die hier als Rechtfertigungsgrund für die besorgte Ablehnung vorgetragen wird.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Fundstelle: <http://rechtsstaatsreport.de/gesetzlicher-richter/>

**Zitat Anfang:**

## Gesetzlicher Richter

Erscheinungsdatum: 21.02.2012 / Stand: 26.09.2012

Inhalt

- [1](#) Herausgeber
- [2](#) Rechtsfrage
- [3](#) Tenor
- [4](#) Lizenz
- [5](#) Expertise
  - [5.1](#) Der Richter auf Probe im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)
  - [5.2](#) Zusatz zur Expertise: Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?
  - [5.3](#) Weiterer Zusatz zur Expertise: Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?
- [6](#) Rechtsvergleichende Hinweise

Herausgeber:

**Grundrechtepartei**

**Rechtsfrage**

Wie wird der »gesetzliche Richter« gemäß [Art. 101 GG](#) im Einzelfall bestimmt?  
Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?

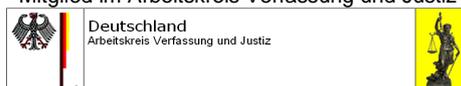
**Tenor**

Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorausbestimmten Richter garantiert. [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen ([BVerfGE 10, 200](#)). Ein Verstoß gegen die Verfahrensgarantie des [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) wirkt insoweit absolut, das heißt, richterliche Entscheidungen von nicht gesetzlichen Richtern sind ex tunc (von Anfang an) nichtig.

**Lizenz**

Unsere Expertisen können privat bzw. in eigenen Schriftsätzen verwendet werden. Zitate in nichtkommerziellen Online-Publikationen sind zulässig. Jede kommerzielle Verwendung ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der Grundrechtepartei zulässig. In jedem Fall einer öffentlichen Verwendung ist der Name der Expertise, die Internetadresse und die Grundrechtepartei als Herausgeberin anzugeben.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



## Expertise

Ausgangspunkt dieser Fragen ist die Vorschrift des [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#), in der es heißt:

Niemand darf seinem ›gesetzlichen Richter‹ entzogen werden.

Gleichlautend heißt es im [§ 16](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter leitet sich in Deutschland, wie in den meisten anderen europäischen Rechtsstaaten, aus dem Recht auf ein faires Verfahren (fair trial) ab.

Angesichts der existentiellen Bedeutung unabhängiger Gerichtsbarkeiten (vgl. [Art. 92, 97 GG](#)) für den grundgesetzlich gewährleisteten Rechtsschutz des Bürgers (vgl. [Art. 19 Abs. 4 GG](#)) ist der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durch [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) als Verfahrensgrundrecht in absoluter Form ausgestaltet.

Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, ist jedem Rechtsuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorausbestimmten Richter garantiert. [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen ([BVerfGE 10, 200](#)).

Ein Verstoß gegen die Verfahrensgarantie des [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) wirkt insoweit absolut, das heißt, richterliche Entscheidungen von nicht gesetzlichen Richtern sind ex tunc nichtig.

Es gilt der Grundsatz: Jeder hat Anspruch auf eine im Voraus festgelegte und hinterher überprüfbare Regelung, welcher Richter welchen Fall erhält, so dass es unmöglich wird, bestimmte Richter für bestimmte Fälle oder gar Personen beliebig auszuwählen. Dies schließt nicht eine Verteilung der sachlichen Zuständigkeit aus.

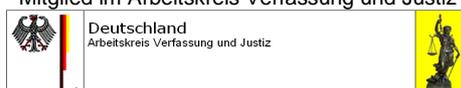
Zunächst ist der vom Gesetzgeber vorgegebene Rechtsweg zu suchen. Im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gibt es acht Rechtswege:

- die Zuständigkeit für Strafsachen ergibt sich aus [§ 13 GVG](#)
- die Zuständigkeit für Zivilsachen ergibt sich aus [§ 13 GVG](#)
- die Zuständigkeit für FamFG-Sachen ergibt sich aus [§ 13 GVG](#)
- die Zuständigkeit für Verwaltungssachen ergibt sich aus [§ 40 VwGO](#)
- die Zuständigkeit für Finanzsachen ergibt sich aus [§§ 1 und 33 FGO](#)
- die Zuständigkeit für Sozialsachen ergibt sich aus dem SGB
- die Zuständigkeit für Arbeitsachen ergibt sich aus dem ArbGG
- die Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art

zwischen Grundrechtsträger und grundrechtsverpflichtetem Amtsträger ist im Bonner Grundgesetz selbst in [Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) ausdrücklich geregelt.

Der einfache Gesetzgeber hat es allerdings versäumt, mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 diesen achten und einzig ausdrücklich gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG](#) grundgesetzlich garantierten Rechtsweg in gleicher Weise auszugestalten wie die in [§ 13 GVG](#) genannten Rechtswege vor die ordentlichen Gerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Es fehlen die einschlägigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen für den hier eröffneten Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art zwecks unmittelbarer Heilung von Grundrechteverletzungen.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die Vorschrift des [§ 13 GVG](#) lautete zum 12.09.1950 wie folgt:

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.

Entsprechend dem grundgesetzlichen Auftrag aus [Art. 19 Abs. 4 Satz 2](#), 2. Halbsatz GG hätte die Vorschrift des [§ 13 GVG](#) vom einfachen Gesetzgeber wie folgt erlassen werden müssen:

*Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt worden oder zugelassen sind.*

Welcher Rechtsweg zu beschreiten ist, richtet sich nach dem Begehren des Rechtsuchenden. Das Begehren muss er in einem Antrag klar und deutlich zum Ausdruck bringen, damit die sachliche Zuständigkeit vom angerufenen Gericht geprüft werden kann. Ist eine sachliche Zuständigkeit für das angerufene Gericht nicht gegeben, hat es den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien von Amts wegen an das sachlich zuständige Gericht zu verweisen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Organisationsgesetzen, in denen Gerichtsbezirke festgelegt worden sind, sowie aus dem Gerichtsstand.

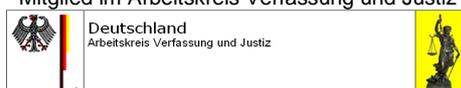
Wird die Klage vor dem örtlich nicht zuständigen Gericht erhoben, erfolgt eine Verweisung an das örtlich zuständige Gericht.

Die funktionale Zuständigkeit ergibt sich aus dem Instanzenzug, bei den ordentlichen Gerichten z.B. aus dem Aufbau Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof.

Innerhalb eines Gerichts bestimmt sich im Übrigen die Zuständigkeit eines einzelnen Richters oder eines Spruchkörpers nach dem Geschäftsverteilungsplan. Er hat den Zweck, sicherzustellen, dass niemand seinem »gesetzlichen Richter« entzogen wird ([Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#)). Die Geschäftsverteilung wird von den Richtern des jeweiligen Gerichts vor dem jeweiligen Geschäftsjahr beschlossen (Selbstverwaltung der Justiz). Während des laufenden Geschäftsjahres darf der beschlossene GVP nur aus besonderem Anlass abgeändert werden.

Der Zweck eines Geschäftsverteilungsplans der Gerichte ist der Schutz des Bürgers vor Manipulation und zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Gerichte vor allem gegenüber der Exekutive und der Justizverwaltung.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Gesetzliche Anforderungen an den Geschäftsverteilungsplan sind:

- Bestimmtheitsgrundsatz (Verweis an einen namentlich nicht benannten Richter ist verboten)
- Prinzip der Abstraktion und Vorausbestimmbarkeit (Es muss im Vorwege klar sein und im Nachhinein überprüfbar sein, wer was wann bekommt)
- Jährlichkeitsprinzip (Ein GVP wird genau für ein Jahr beschlossen, nicht für ein halbes und auch nicht für zwei Jahre)
- erkennbare Vertretungsregelung (Es muss klar sein, wer wen wann und aus welchem Grund vertritt)
- Verhinderungsregelung (Die Regeln bei einer Verhinderung sollte im Vorwege geklärt sein)
- Stetigkeitsprinzip (Die Geschäftsverteilung darf nur in Ausnahmefällen geändert werden – Pensionierung ist im Vorwege planbar)
- Vollständigkeitsprinzip (Es muss für jeden erdenklichen Fall eine richterliche Zuständigkeit geben)
- Verbot der Rückwirkung (Beschlüsse zur Geschäftsverteilung dürfen nicht zeitlich zurückliegende Verfahren betreffen)
- Verbot von Ausnahmegerichten und »Spezialabteilungen«, soweit nicht gesetzlich vorgesehen (§§ 95 ff. GVG für Handelssachen/UWG)
- Verbot der Überbesetzung von Spruchkörpern/Kammern/Abteilungen
- Verbot des Verweises an den Einzelrichter im Falle § 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis k ZPO
- Praktikabilität bei der Zuständigkeit für Entscheidungen für Befangenheitsentscheidungen (keine Zuständigkeit bei dem planmäßigen Vertreter)
- Kenntlichmachung von Hilfsrichtern gemäß § 29 DRiG im GVP
- Verbot der Zuteilung von Geschäften an Hilfsrichter als Einzelrichter

### Anmerkung:

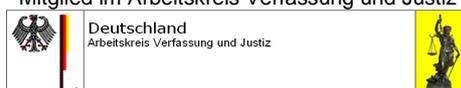
Die Rechtsschutzgarantie fordert die ausnahmslose Aufnahme aller grundgesetzlich und einfachgesetzlich vorgegebenen Geschäftsfelder auf der Grundlage der acht im deutschen Rechtssystem normierten Rechtswege. Wird dieses Vollständigkeitsprinzip verletzt, muss die Nichtigkeit des jeweiligen Geschäftsverteilungsplanes die notwendige Folge sein, weil andernfalls das Rechtsstaatsprinzip durchlöchert werden würde.

Da der Geschäftsverteilungsplan für die Bestimmung des »gesetzlichen Richters« im Einzelfall von entscheidender Bedeutung ist, muss er für jeden Rechtssuchenden zu jeder Zeit verfügbar sein. Auf Grund der heutigen technischen Gepflogenheiten hat jedes Gericht seinen Geschäftsverteilungsplan auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen.

Der Anspruch auf den »gesetzlichen Richter« gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als Verfahrensgrundrecht kann nur durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 92, 97 GG) für den grundgesetzlich garantierten Rechtsschutz des Bürgers (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) gewährleistet werden.

Die grundgesetzlichen Vorschriften über die Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Gerichte in Art. 92 und 97 GG setzen als selbstverständlich voraus, dass die mit Berufsrichtern arbeitenden Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt werden.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Dazu heißt es ergänzend in [§ 28 DRiG](#):

- (1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.
- (2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muss ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

#### Anmerkung:

Diese einfachgesetzliche Regelung des [§ 28 Abs. 1, 2. Halbsatz DRiG](#) mit der Delegationsmöglichkeit an den einfachen Gesetzgeber verstößt eindeutig gegen die in absoluter Form gefassten Vorschriften der [Art. 97](#) und [101 Abs. 1 Satz 2 GG](#).

Zur Problematik der persönlichen Unabhängigkeit des »gesetzlichen Richters« hat sich das Bundesverfassungsgericht gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) mit bindender Wirkung für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie Behörden und Gerichte mehrfach wie folgt geäußert:

#### **BVerfGE 4, 331**

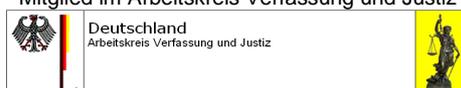
*Es ist also nicht so, dass ein Richter kraft Grundgesetzes auch persönliche Unabhängigkeit erwirbt, sobald er nur an einer vom Gesetzgeber als Gericht qualifizierten Dienststelle beschäftigt wird. Der Gesetzgeber des Grundgesetzes ist jedoch angesichts der hergebrachten Situation bei den ordentlichen Gerichten, die mit der gekennzeichneten Abwandlung als Vorbild diente, als selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Gerichte, soweit Berufsrichter beschäftigt werden, grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und dass die Heranziehung von Richtern auf Probe oder auf Widerruf nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben. Nach [Art. 97 Abs. 2 GG](#) ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets – abgesehen von den oben gekennzeichneten Ausnahmefällen – persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.*

#### **BVerfGE 4, 412**

*1. Das Gebot: »Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden« soll ebenso wie die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte Eingriffe Unbefugter in die Rechtspflege verhindern und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte schützen (...). (...) das Gebot (...) erstreckt(e) (...) seine Schutzfunktion auch darauf, dass niemand durch Maßnahmen innerhalb der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen werde.*

*2. Das bedeutet allerdings nicht, dass [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) in jedem Falle verletzt wäre, in dem ein anderer als der »gesetzliche Richter« tätig wird. Beruht die Maßnahme eines Richters, die eine solche Folge herbeiführt, auf einem Verfahrensirrturn (error in procedendo), so scheidet eine Verletzung des [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) aus ([BVerfGE 3, 359](#)). Wie »Verfahrensirrturn« und »Entziehung des gesetzlichen Richters« von einander abzugrenzen sind, kann hier dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist ein Verfahrensirrturn schon begrifflich ausgeschlossen, wenn es sich um das Einwirken einer außerhalb der Gerichte stehenden Person oder Stelle handelt. Nichts anderes aber kann für die Personen innerhalb der Gerichtsorganisation gelten, die allgemein oder in einer bestimmten Sache – etwa als ausgeschlossener Richter – keine richterliche Funktionen wahrnehmen dürfen.*

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



**BVerfGE 10, 200**

*Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.*

*Dieses Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren (vgl. BVerfGE 4, 412 ).*

**BVerfGE 14, 156**

*Zum Wesen der richterlichen Unabhängigkeit gehört, daß sie von einem unbeteiligten Dritten ausgeübt wird (BVerfGE 4, 331 , wie schon zuvor BVerfGE 3, 337 ). Der Richter muss unparteiisch sein. Ihm kommt eine sachliche Unabhängigkeit zu, die durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit gesichert wird.*

*Nach Art. 97 Abs. 1 GG müssen Richter »Unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen« sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann.*

**BVerfGE 14, 156 – Leitsatz 2 sowie**

*Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) (...).*

*Aber auch in solchen Fällen wäre die Verwendung von Hilfsrichtern nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitslast des Gerichts deshalb nicht bewältigt werden kann, weil es unzureichend mit Planstellen ausgestattet ist, oder weil die Justizverwaltung es verabsäumt hat, offene Planstellen binnen angemessener Frist zu besetzen.*

**BVerfGE 18, 241**

*Den Richtern ist auch ein Minimum persönlicher Unabhängigkeit insofern garantiert, als sie vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden können (vgl. dazu BVerfGE 14, 56 ). Das Amt eines Berufsrichters erlischt nur, wenn der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt ist (§ 6 BGO; vgl. jetzt § 9a Abs. 5 und 6 AKG).*

**BVerfGE 21, 139 – Leitsatz 2**

*Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann.*

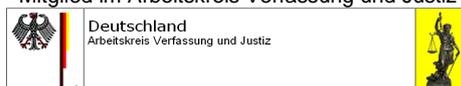
**Anmerkung:**

Als »nicht unparteilich« sind anzusehen »Richter auf Probe« und »abgeordnete Richter« mit dem Ziel der Einstellung, der Übernahme, der Verlängerung oder des beruflichen Aufstiegs. In diesen Fällen dürfen sie gemäß Art. 97 und 101 GG i.V.m. §§ 28 und 29 DRiG nicht als Vorsitzende oder Einzelrichter tätig werden.

**BVerfGE 21, 139**

*Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist der richterlichen Tätigkeit nicht nur die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit wesentlich. Wesentlich ist, »daß sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird« (BVerfGE 3, 377 ; 4, 331 ; 14, 56 ; 18, 241 ). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von »Richter« und »Gericht« untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377 ; 4, 331 ). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.*

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Deshalb muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann. Diese die Unparteilichkeit des Gerichts sichernden Grundsätze sind in der Gerichtsbarkeit seit langem ein selbstverständlicher und unentbehrlicher Bestandteil der Gerichtsverfassung. Sie sind ein Merkmal der besonderen Stellung des Richters und waren in ihrer Bedeutung auch dem Grundgesetzgeber vertraut.

Es steht dem einfachen Gesetzgeber daher nicht mehr frei, im Bereich der Gerichtsbarkeit jene Prinzipien unbeachtet zu lassen. Er ist freilich in Einzelheiten, etwa bezüglich des Katalogs der Ausschließungs- und Ablehnungsgründe, nicht an ein bestimmtes Vorbild (z. B. an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung) gebunden; eine Abweichung kann sogar sachlich geboten sein. Aber es ist unzulässig, diese Grundsätze derart außer acht zu lassen, daß ihr Ziel, die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters zu sichern, gefährdet wird. Dies ist mit [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) nicht vereinbar.

### **BVerfGE 23, 321**

Das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters kann schließlich dann verletzt sein, wenn es in der Person des Richters an der persönlichen oder sachlichen Unabhängigkeit fehlt ([BVerfGE 4, 412](#) ; [21, 139](#) ).

### **BVerfGE 82, 286**

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet erscheint (vgl. [BVerfGE 10, 200](#) ; [23, 321](#) ; sowie [Bettermann, a.a.O., S. 263 f.](#)).

Die Verfahrensgarantie des [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) sichert nicht nur die Freiheit vor Eingriffen durch Organe der Legislative und Exekutive; ihre Schutzfunktion richtet sich auch nach »innen«, also darauf, daß niemand durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen wird (vgl. [BVerfGE 4, 412](#) ).

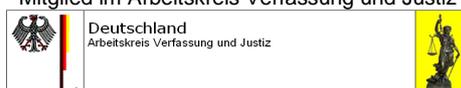
### **BVerfGE 87, 68**

Zum Wesen richterlicher Tätigkeit nach dem Grundgesetz und dem Deutschen Richtergesetz gehört es, daß sie durch einen nichtbeteiligten Dritten in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird. Der Richter ist nach [Art. 97 Abs. 1 GG](#) weisungsunabhängig; seine sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in [Art. 97 Abs. 2 GG](#) institutionell gesichert (vgl. [BVerfGE 4, 331](#) ; [14, 56](#) ; [26, 186](#) ; [42, 206](#) ; [st.Rspr.](#)). Das Grundgesetz geht grundsätzlich von der Beschäftigung hauptamtlicher und planmäßig endgültig angestellter Richter aus. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, muß dem Richter doch als ein Mindestmaß an persönlicher Unabhängigkeit garantiert sein, daß er vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen aus seinem Amt abberufen werden kann ([BVerfGE 4, 331](#) ; [14, 56](#) ; [17, 252](#) ; [18, 241](#) ; [26, 186](#) ; [42, 206](#) ).

### **BVerfG, 2 BvR 2494/06 vom 28.2.2007, Absatz-Nr. 12, 13**

Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und dass die Heranziehung von Richtern auf Probe nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben (vgl. [BVerfGE 4, 331](#) <345>; [14, 156](#) <162>). Dies folgt aus der durch [Art. 97 Abs. 1 GG](#) geschützten sachlichen richterlichen Unabhängigkeit, die durch die den hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern in [Art. 97 Abs. 2 GG](#) garantierte persönliche Unabhängigkeit gesichert wird. Die Verwendung von Richtern ohne diese Garantie der persönlichen Unabhängigkeit muss daher die Ausnahme bleiben (vgl. [BVerfGE 14, 156](#) <162>).

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Auch [Art. 92 GG](#) setzt als Normalfall den Richter voraus, der unversetzbar und unabsetzbar ist. Der nicht auf diese Weise gesicherte Hilfsrichter ist nur aus zwingenden Gründen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung zuzulassen (vgl. [BVerfGE 14, 156 <163>](#)). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann Auswirkung auf die Gerichtsbesetzung und damit auf den gesetzlichen Richter ([Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#)) sowie gegebenenfalls auf das Recht auf persönliche Freiheit ([Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG](#); vgl. [BVerfGE 14, 156 <162>](#)) entfalten. (...) Der ohne zwingenden Grund erfolgende Einsatz eines Richters auf Probe, der nicht über die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit verfügt, entspricht nicht dem Bild der [Art. 97 Abs. 1 und 2](#) sowie [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#).

Proberichter und abgeordnete Richter besitzen die gemäß [Art. 92](#) und [97 GG](#) geforderte persönliche Unabhängigkeit nicht, da diese in vielerlei Hinsicht bei ihnen eingeschränkt ist. Für den Richter auf Probe ergibt sich die Abhängigkeit insbesondere aus der Vorschrift des [§ 22 DRiG](#). Der abgeordnete Richter muss sich darauf einstellen, dass eine Verlängerung aus im einzelnen nicht weiter nachprüfbaren Gründen unterbleibt und er auch bei der Besetzung freier Stellen in dem Gerichtszweig, in dem er tätig ist, nicht berücksichtigt wird, obwohl er unter Umständen ausschließlich für die speziellen Aufgaben dieser Gerichtsbarkeit ausgebildet ist. Sowohl für den Proberichter als auch für den abgeordneten Richter gilt im Übrigen, dass sie auf eine wohlwollende Benotung angewiesen sind, um ihr berufliches Ziel zu erreichen, was sie für willfähiges und korruptives Verhalten anfällig macht.

Zur Einschränkung dieser Gefahr hat der einfache Gesetzgeber die Regelung des [§ 29 DRiG](#) getroffen, die wie folgt lautet:

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muss als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

Hinsichtlich des Begriffes »mitwirken« hat der BGH zutreffend in seiner Entscheidung [IX ZB 60/06](#) vom 21.12.2006 erklärt, dass ein Einzelrichter nicht an einer Entscheidung mitwirkt, sondern diese trifft.

Aus diesen beiden Vorschriften sowie aus dieser Entscheidung ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit, dass sowohl Richter auf Probe als auch abgeordnete Richter keine Einzelrichtertätigkeit ausüben dürfen.

Das hat zur Folge, dass die von Proberichtern und abgeordneten Richtern als Einzelrichter getroffenen Entscheidungen entweder »nichtige« Urteile, Beschlüsse und Verfügungen oder »Nicht-Urteile« pp sind.

Nichtige Urteile, Beschlüsse und Verfügungen entstehen, wenn Proberichter und abgeordnete Richter unzulässig als Einzelrichter auf dem vorgesehenen Rechtsweg Sachentscheidungen treffen.

»Nicht-Urteile« entstehen, wenn Proberichter und abgeordnete Richter unzulässig als Einzelrichter auf dem gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2](#), 2. Halbsatz GG garantierten und bis heute nicht ausgestalteten Rechtsweg »richten«.

Einen ähnlichen Fall hatte das BVerfG in [BVerfGE 10, 200](#) und [BVerfGE 11, 61](#) zu entscheiden, als Zweifel über die Verankerung der baden-württembergischen Friedensgerichte aufkamen.

### BVerfGE 10, 200

*Die Friedensgerichtsbarkeit des früheren Landes Württemberg-Baden wurde durch das Gesetz Nr. 241 über die Friedensgerichtsbarkeit vom 29. März 1949 (RegBl. S. 47) – im Folgenden: GFG – geschaffen. Dieses Gesetz legt grundsätzlich die erstinstanzliche Entscheidung in Zivil- und Strafsachen von geringerer Bedeutung in die Hände von Friedensgerichten bei den Gemeinden, die mit Laien, zum Teil mit Gemeindebeamten besetzt sind. (...)*

*Die Gerichte sind auf Grund des GFG errichtet worden; dieses Gesetz ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Daher verletzen die Entscheidungen dieser Gerichte das Recht der Beschwerdeführer auf den gesetzlichen Richter. (...)*

*Ist diese Form des Friedensgerichts verfassungswidrig, so muss das Gesetz als Ganzes für nichtig erklärt werden.*

### BverfGE 11, 61

*Es ist der Gedanke aufgeworfen worden, die Entscheidungen der Friedensgerichte seien, da von Nichtgerichten ausgehend, »Nichturteile«, die von jedermann als nicht existent behandelt werden könnten. Wäre dem so, so würde es jedenfalls der Aufhebung nicht mehr bedürfen; allenfalls käme die Feststellung der Nichtigkeit in Betracht. **Die Friedensgerichte haben aber in einem förmlichen Verfahren entschieden**, das dem der ordentlichen Gerichte nachgebildet war: gegen ihre Entscheidungen konnten in allen Fällen die bei den Amtsgerichten eingerichteten Friedensobergerichte angerufen werden, die zwar – als Teil der Friedensgerichtsbarkeit – von der Nichtigkeit des ganzen Gesetzes mit erfasst worden sind, aber, wie der Beschluss vom 17. November 1959 (a.a.O. S. 218) feststellt, für sich betrachtet zweifellos Gerichte im Sinne des [Art. 92 GG](#) waren 1. Schon deshalb können weder die Entscheidungen der Friedensobergerichte noch auch die der Friedensgerichte als schlechthin nichtig behandelt werden.*

In dem Fall, in dem ein Richter in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren von verfassungsrechtlicher Art gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2](#), 2. Halbsatz GG ohne die notwendigen Organisations- und Ausführungsbestimmungen richtet, liegt kein richterliches Urteil vor, da die prozessuale Grundlage dafür fehlt, sondern ein »Nicht-Urteil«.

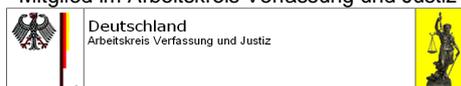
Eine solche Entscheidung ist anders zu sehen als die Urteile der Friedengerichte, denn diese hatten eine einfachgesetzliche prozessuale Grundlage, was den Entscheidungen auf dem grundgesetzlich gemäß [Art. 19](#) Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG garantierten, aber bisher noch nicht ausgestalteten Rechtsweg fehlt.

Die von Zivilrichtern in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren gemäß [Art. 19 Abs. 4 Satz 2](#), 2. Halbsatz GG getroffenen Entscheidungen können daran nichts ändern, weil die Zivilprozessordnung für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art nicht einschlägig ist. Maßgebend für den Rechtsweg ist nämlich alleine der an das Gericht gestellte Antrag. Dazu hat sich das BVerfG gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) mit bindender Wirkung wie folgt geäußert:

*»Wird der Verfahrensgegenstand im Antrag allerdings eindeutig bezeichnet und betont, ist eine Umdeutung des Antrags nicht möglich ([BVerfGE 2, 347](#)).«*

Weder bei nichtigen Urteilen noch bei »Nicht-Urteilen« kommt eine konstitutive Aufhebung in Betracht, da ein nichtiges Urteil sowie ein »Nicht-Urteil« nicht oder nur zum Schein existiert, jedenfalls keine Rechtswirkungen erzielt, auch nicht als Rechtsöffnungstitel dienen kann. Beide bedürfen aber im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit der deklaratorischen Aufhebung, zumal sie allein durch ihre Existenz Grundrechte verletzen.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



### Anmerkung:

Alle gegen die mit den in absoluter Form gefassten Vorschriften der [Art. 97](#) und [101 Abs. 1 S. 2 GG](#) kollidierenden Regelungen im GVG, in der ZPO, dem FamFG, der StPO, dem SGG, dem ArbGG, der FGO und der VwGO sind verfassungswidrig und daher nichtig.

Nichtig sind aber nicht nur alle von den Hilfsrichtern in Gestalt von »Richtern auf Probe« oder »abgeordneten Richtern« als Einzelrichter oder Vorsitzenden oder Stellvertreter eines Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen, sondern auch die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte selbst sowie alle im jeweiligen Geschäftsjahr getroffenen Gerichtsentscheidungen sind nichtig, da das für den Rechtsstaat gemäß [Art. 1 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) unabdingbare Vollständigkeitsprinzip verletzt wird.

### Der Richter auf Probe im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. Nov. 1950 ist am 05.12.1952 ratifiziert worden (BGBl. II, 685, 953). Sie ist gemäß [Art. 25 GG](#) Bestandteil des Bundesrechtes, geht den Gesetzen vor und erzeugt Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Das Erfordernis des [Art. 59 Abs. 2 GG](#) ist durch das Zustimmungsgesetz erfüllt.

Auffallend ist die fast wörtliche Übereinstimmung von [Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK](#), der da lautet:

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

mit Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (UN-Resolution 217A (III)), der da lautet:

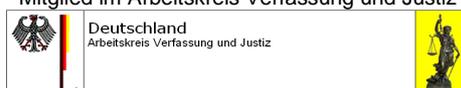
Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Aus beiden Regelungen wird deutlich, dass die Einrichtung des Hilfsrichters in Gestalt des Richters auf Probe aus rechtsstaatlicher Sicht unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit der Institution des Hilfsrichters in Gestalt des Richters auf Probe im bundesdeutschen Gerichtswesen ist bereits durch den Hochschulassistenten Dr. Rainer Lippold, Hamburg 1991, in seiner Expertise »Der Richter auf Probe im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention« herausgearbeitet worden. Die Expertise ist in NJW 1991 S. 2383 – 2391 veröffentlicht worden.

In der Expertise hat der Verfasser Dr. Lippold eine Rechtsvergleichung vorgenommen und festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu allen anderen Unterzeichnerstaaten der EMRK mit der Regelung des Richters auf Probe allein steht.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Zwar kommt der Verfasser der Expertise Dr. Rainer Lippold nur zu dem Postulat an den Gesetzgeber, die Vorschriften über den konventionswidrigen Richter auf Probe ersatzlos zu streichen, ergänzend hat aber der ehemalige Bundesverfassungsgerichtspräsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier bei seiner Betrachtung über die richterliche Unabhängigkeit im Lichte des Bonner Grundgesetzes in seinem Aufsatz »Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht« in NJW 1990, S. 8 <9> darauf hingewiesen, dass dem grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzip die allgemeine Justizgewährleistungspflicht als umfassende verfassungsrechtliche Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes immanent ist.

Dazu führt der ehemalige Bundesverfassungsgerichtspräsident Prof. Dr. Papier aus:

*»Art. 19 Abs. 4 GG mit seiner Rechtsschutzgarantie speziell gegen Akte der öffentlichen Gewalt stellt nur eine spezielle Ausformung der allgemeinen rechtsstaatlichen Gerichtsschutzgarantie dar.*

*Die in der Verfassungsvorschrift des Art. 20 GG getroffene Entscheidung zugunsten der Rechtsstaatlichkeit knüpft an eine Rechtsstaatsidee an, für die schon im 19. Jahrhundert die untrennbare Verknüpfung der Herrschaft des Rechts mit ihrer Durchsetzung durch die rechtsprechende Gewalt bestimmt war. Otto Bähr formulierte im Jahr 1864 in seiner Schrift »Der Rechtsstaat« jene Verknüpfung mit folgenden Worten:*

*›Damit der Rechtsstaat zur Wahrheit werde, genügt es nicht, dass das öffentliche Recht durch Gesetz bestimmt sei, sondern es muss auch eine Rechtsprechung geben, welche das Recht für den konkreten Fall feststellt, und damit für dessen Wiederherstellung, wo es verletzt ist, eine unzweifelhafte Grundlage schafft.‹*

*Die vom GG konstituierte und an die historische Entwicklung anknüpfende Rechtsstaatsidee ist also untrennbar mit der Streitentscheidung und Justizgewährung durch die rechtsprechende Gewalt verknüpft. Der allgemeine Justizgewähranspruch ist aufgrund seiner historischen Entwicklung und der den grundgesetzlichen Rechtsstaatsbegriff prägenden Art. 92 ff. ein Gerichtsanspruch. Er ist als solcher gerichtet auf einen Rechtsschutz und eine Streitentscheidung durch eine richterliche Gewalt, deren Träger den Anforderungen der Art. 92 ff. GG insbesondere denen der Art. 97 und 98 GG entsprechen. Damit ist die richterliche Unabhängigkeit untrennbarer Bestandteil der rechtsstaatlichen Verpflichtung zur staatlichen Justizgewähr. Sie ist für die Justizgewährspflicht genauso essentiell wie die strikte Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG, Art. 97 I GG).*

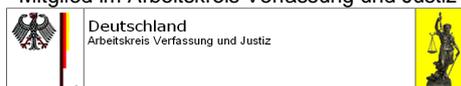
*Es gehört zu den Dienstpflichten der Richter, ihre richterliche Tätigkeit an jener staatlichen Justizpflicht auszurichten, d.h. für eine Erfüllung jener staatlichen Justizgewähr Sorge zu tragen. Den Richtern obliegt mit anderen Worten die Dienstpflicht, ihre richterliche Tätigkeit in strikter Gesetzesbindung und in sachlicher Unabhängigkeit wahrzunehmen.«*

Das Postulat des Hochschulassistenten Dr. Lippold an den Gesetzgeber, die Vorschriften über den konventionswidrigen Richter auf Probe ersatzlos zu streichen, ist also aufgrund der zutreffenden Ausführungen des Prof. Dr. Papier zu erweitern um das an alle Richter gerichtete Postulat, Hilfsrichter von der Rechtsprechung auszuschließen.

Ergänzend hat Prof. Dr. Papier von niemandem bestritten zutreffend noch auf folgendes hingewiesen:

*»Die Dienstaufsicht hat die Einhaltung jener richterlichen Grundpflichten zu überwachen und zu sichern. Richterliche Unabhängigkeit, richterliche Gesetzesbindung, richterliche Dienstpflichten sowie die Dienstaufsicht über Richter finden also ihre gemeinsame Grundlage in der verfassungsrechtlich verbürgten Justizgewähr des Staates.*

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



*Der Justizgewähranspruch betrifft nicht nur den Zugang zu den Gerichten als solchen, sondern auch die Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes. Mit der Garantie eines tatsächlich wirksamen Rechtsschutzes ist auch die Besetzung der Gerichte ausschließlich mit tatsächlich unabhängigen Richtern angesprochen.«*

Diese Garantie schließt also den Einsatz von Richtern auf Probe in der Rechtsprechung aus, da die Proberichter nicht die Voraussetzungen der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit i. S. von [Art. 97 GG](#) sowie [Art. 6 Abs.1 Satz 1 EMRK](#) erfüllen. Die Richter auf Probe können daher nicht gesetzliche Richter gemäß [Art. 101 GG](#) sein.

Prof. Dr. Papier führt schließlich noch weiter zutreffend aus, dass die Erstellung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne richterliche Tätigkeit ist und daher in richterlicher Unabhängigkeit gemäß [Art. 97 GG](#) erfolgen muss.

Das Richterpräsidium ist also nicht befugt, Proberichtern in den richterlichen Geschäftsverteilungsplänen richterliche Tätigkeiten zuzuweisen, auch wenn in einfachgesetzlichen Regelungen wie im DRiG und den Prozessgesetzen gegenteiliges geregelt ist.

Nach der Kenntnis des Unterzeichnenden sind in nahezu allen Geschäftsverteilungsplänen der bundesdeutschen Gerichte mit Ausnahme der Obergerichte Hilfsrichter in der Gestalt von Richtern auf Probe mit richterlichen Geschäften betraut. Dadurch wird von den Richtern des jeweiligen Präsidiums sowohl gegen die Vorschriften des Bonner Grundgesetzes als auch gegen [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK](#) verstoßen. Mit der Aufnahme der Proberichter sind die jeweiligen Geschäftsverteilungspläne der Gerichte ungültig mit der Folge, dass alle Gerichtsentscheidungen des betreffenden Jahrganges nichtig sind. Keine der getroffenen Entscheidungen ist vom gesetzlichen Richter gemäß [Art. 101 GG](#) ergangen.

Diese Erkenntnis über die grundsätzliche Nichtigkeit von allen richterlichen Geschäftsverteilungsplänen, in denen einem Richter auf Probe eine richterliche Tätigkeit zugewiesen wird, geht weiter als die bisherige Erkenntnis in der o. a. Expertise vom 21.02.2012, wonach Geschäftsverteilungspläne nur dann ungültig sind, wenn in einem Kollegialgericht mehr als ein Hilfsrichter mitwirkt. Das gilt auch für Schöffengerichte an den Amtsgerichten entgegen der Vorschrift des [§ 29 GVG](#).

Über gesetzwidrig besetzte Gerichte hat der Bundesgerichtshof sich zuletzt in seinem Beschluss vom 11.01.2012 – [2 StR 346/11](#), Rn. 8 – mit aller Deutlichkeit wie folgt geäußert:

*»Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.«*

Dieser höchstrichterliche Ausspruch ist jedem bundesdeutschen Richterpräsidium vorzuhalten.

Aufgrund der Unvereinbarkeit des Hilfsrichters in Gestalt des Richters auf Probe sowohl mit [Art. 97 GG](#) als auch [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK](#) ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, das »Hilfsrichterwesen« in der zurzeit sowohl verfassungs- als auch konventionswidrig praktizierten Weise im bundesdeutschen Rechtssystem unverzüglich ersatzlos abzuschaffen. Dazu hat der einfache Gesetzgeber alle gegen die mit den in absoluter Form gefassten Vorschriften der [Art. 97](#) und [101 Abs. 1 S. 2 GG](#) sowie [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK](#) kollidierenden Regelungen im DRiG, im GVG, in der ZPO, dem FamFG, der StPO, dem SGG, dem ArGG, der FGO und der VwGO zu streichen und die Vorschriften den Regelungen in [Artikeln 97](#) und [101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) sowie [Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK](#) anzupassen.

## Zusatz zur Expertise: Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?

Der Zusatz ist erforderlich geworden, da eine wegweisende frühe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die bisher weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung ihren nachhaltigen Niederschlag bei der Frage zum gesetzlichen Richter gefunden hat, wegen ihrer Bedeutung in die Expertise aufgenommen werden muss. Es handelt sich um die Entscheidung des BVerfG vom 9. November 1955 in [BVerfGE 4, 331](#), wo es im 3. Leitsatz wie folgt heißt:

*»Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, (...)«*

In der Begründung heißt es entsprechend klar:

*»2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, (...)  
b) (...) Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. (...)  
(...) Nach [Art. 97 Abs. 2 GG](#) ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets (...) persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können. Nur diese Deutung des [Art. 97 Abs. 2 GG](#) entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.«*

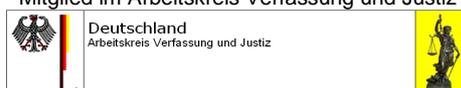
An diese BVerfG – Entscheidung sind gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden gebunden.

Es wird angemerkt, dass der Bundesgesetzgeber sich beim Erlass des Deutschen Richtergesetzes vom 08.09.1961 ([BGBl. I S. 1665](#)) trotz dieser Bindung nicht an die Entscheidung des BVerfG gehalten hat, indem er in den [§§ 28 und 29 DRiG](#) Regelungen über die Verwendung von Hilfsrichtern getroffen hat.

Es kommt hinzu, dass die Regelungen der [§§ 28 und 29 DRiG](#) gegen den tragenden Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters gemäß [Art. 101 GG](#) verstoßen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den o. a. Inhalt der Expertise hingewiesen.

Die verfassungswidrigen Regelungen der [§§ 28 und 29](#) im Deutschen Richtergesetz vom 08.09.1961 sind getroffen worden, obgleich noch wenige Monate vorher das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24.01.1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wiederum mit Bindewirkung gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) auf die Notwendigkeit der richterlichen Unabhängigkeit hingewiesen hat.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Dort heißt es auf den Seiten 97,98:

» (...) Mit Recht hat Adickes 1907 zur richterlichen Unabhängigkeit ausgeführt: Solange ›ein in der richterlichen Karriere aufwärts Strebender so viele Hoffnungen und Wünsche hat, deren Erfüllung von seinen Vorgesetzten abhängt, solange er also ein persönliches Interesse an der guten Meinung dieser Vorgesetzten hat, die auch ihrerseits manchmal Wünsche haben, solange sind offenbar Konflikte und Reibungen amtlicher und persönlicher Natur keineswegs ausgeschlossen‹. Freilich kann man ›nicht behaupten und jedenfalls nicht beweisen, daß in unserem Richterstande die schwachen Naturen, welche in solchen Konflikten unterliegen oder von vornherein zu Strebern im schlimmen Sinne werden, einen irgendwie erheblichen Prozentsatz ausmachen. Allein auf das wirkliche Unterliegen oder gar auf die Zahl der Unterliegenden und den Umfang des Strebertums kommt es gar nicht an, sondern nur auf die Möglichkeit unberechtigter Einflüsse und den bösen Schein irgendwelcher Abhängigkeit‹ (Zur Verständigung über die Justizreform, Berlin 1907, S. 76 f.). Solange der Richterstand – ebenso wie die Beamtenschaft – in der heutigen Form gegliedert ist, kann freilich nicht ausgeschlossen werden, daß die Justizverwaltung in den Fällen der Besetzung einer höheren Richterstelle, also bei Beförderungen Einflüssen Raum gibt, die eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit bedeuten können (...).«

Dieser Verfassungsbruch knüpft erkennbar an die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 des Reichsministers der Justiz Gürtner an. Dort heißt es in Art. VI unter der Überschrift »Hilfsrichter« in § 10 Abs. 2:

Soweit der Reichsminister der Justiz ein Bedürfnis erkennt, können bei einem Gericht Richter beschäftigt werden, die bei ihm nicht planmäßig angestellt sind, bei den Landgerichten und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes einberufen.

Anzumerken ist, dass die damalige Bezeichnung »Gerichtsassessor« identisch ist mit der heutigen Bezeichnung »Richter auf Probe«.

Bereits an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der einfache Gesetzgeber damit gegen die positive Wirkung des Bonner Grundgesetzes verstoßen hat. Eine Abweichung nach überpositiven Grundsätzen ist dem einfachen Gesetzgeber gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) verwehrt.

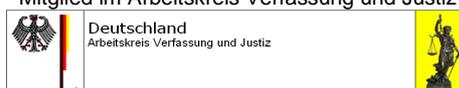
### **Weiterer Zusatz zur Expertise: Können die vom »nicht gesetzlichen Richter« getroffenen Entscheidungen Bestand haben?**

Der weitere Zusatz zur zweiten Expertise ist erforderlich wegen der besonderen Bedeutung für die Gültigkeit von Geschäftsverteilungsplänen bei nahezu allen bundesdeutschen Gerichten mit Ausnahme der Obergerichte, insbesondere bei den Amtsgerichten und Landgerichten sowie den erstinstanzlichen Fachgerichten.

In der Zweiten Expertise wurde bereits auf den Beschluss des BGH vom 11.01.2012 – [2 StR 346/11](#), Rn. 8 – hingewiesen. Der Beschluss soll zunächst teilweise zitiert werden:

»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung – von Amts wegen – zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322, 330](#)). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. [BVerwGE 50, 11 ff.](#)).

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. BVerwG NJW 1980, 900). Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch § 338 Nr. 1 StPO).

Zu beachten ist freilich, dass die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen im Hinblick auf deren Rechtsnatur Grenzen unterliegt. Geschäftsverteilungspläne werden vom Präsidium eines Gerichts in Wahrnehmung der ihm nach § 21e GVG übertragenen Aufgabe in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen (vgl. BGHZ 46, 147, 148 f). Die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums, dem dabei ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt ist. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erst überschritten, wenn für die Entscheidungen kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt, also die Grenze zur objektiven Willkür überschritten ist (vgl. BVerwG NJW 1982, 2274; s. auch BVerfG NJW 2008, 909). Dies führt naturgemäß dazu, dass der Geschäftsverteilungsplan insoweit nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, die sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten.

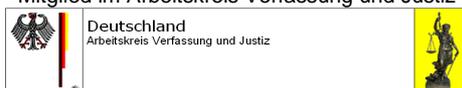
Davon unberührt bleibt aber die Prüfung, ob im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG mit seinen Gewährleistungen hinreichende Beachtung gefunden hat (vgl. BVerfGE 95, 322, 330).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt – wie oben dargelegt – materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



**Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, die nicht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen.** Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen.«

Aus Gründen dieses höchstrichterlichen Beschlusses ergibt sich eindeutig die **Ungültigkeit aller richterlichen Geschäftsverteilungspläne**, in denen einem Hilfsrichter richterliche Geschäfte zugewiesen worden sind. Daraus ergibt sich, dass alle erledigten Verfahren wieder aufgenommen und die laufenden Verfahren bis zur Erstellung eines gültigen GVP ausgesetzt werden müssen.

**Zitat Ende!**

Damit ist die Lebenslüge vom Rechtsstaatsprinzip bereits begründet.

**Gerügt wird daher der fehlende gesetzliche Richter.**

Entsprechend Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 heißt es:

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer Acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

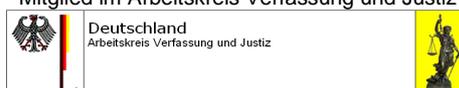
Rn 63 Der Richter muß unbeteiligter Dritter sein, siehe auch Rn 31.

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Entsprechend Kissel GVG 5. Auflage und Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6, 7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung des Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Auf alle Fälle gilt:

**Rechtsbeugung ist ein schweres Verbrechen!**  
**BGH – Urteil – 1 StR 376 / 96 vom 05.12.1996**

- a) **Rechtsbeugung kommt bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht dann in Betracht, wenn der Richter durch sein Verhalten nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Entscheidung, sondern die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Vor- oder Nachteils für eine Partei schafft.**
- b) **Eine solche konkrete Gefahr kann bestehen, wenn der Richter gegen Bestimmungen über die Zuständigkeit oder die Anhörung Verfahrensbeteiligter verstößt, um den zuständigen Richter von der Entscheidung oder die Staatsanwaltschaft von der Mitwirkung auszuschließen und auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre.**

und

**Unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung**

Laut Urteil 1 U 1588/01 des OLG Koblenz vom 17.06.2001 gilt nämlich auch, Zitat Anfang:

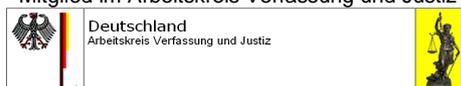
2. Der Erlass der Bescheide vom 17.12.1999 beruhte auf einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung,

a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. **Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen.**

**Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind** (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

c) Der Erlass der Bescheide für die Jahre ((1990 bis 1992 )) ist auch dann als fahrlässig zu bewerten, wenn der zuständige Sachbearbeiter wegen der fehlenden Kenntnis des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 6.7.1999 nach bestem Wissen gehandelt hat. **Im Rahmen des § 839 BGB gilt nämlich ein objektiver und endindividualisierter Verschuldensmaßstab. Das Verschulden wird danach nicht mehr auf eine einzelne zu konkretisierende Person bezogen, sondern dem mangelnden oder schlechten Funktionieren des Verwaltungsapparates selbst zugerechnet.**

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die Anerkennung der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Bürger einem für ihn anonymen Verwaltungsapparat gegenüber sieht, dessen stark differenzierte Arbeits- und Funktionsweise er von außen nicht durchschauen kann (Tremml/Karger, a.a.O., Rn. 166 ff.; Ossenbühl, Staatshaftung, 5. Aufl., S. 77; BGH NVwZ 1996, 512 ff., 515; BGHZ 113, 367 ff., 371 f.).

### **Vernünftige Würdigung aller Umstände**

Bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ist der Anlass gegeben, an der Unvoreingenommenheit der abgelehnten Tatrichterin für das weitere Verfahren und eine Entscheidung zu zweifeln, (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>; 98, 134 <137>; 101, 46 <51>; 102, 122 <125>; stRspr). weil sie pflichtwidrig handelt und gegen das Willkürverbot und ihrem Eid verstößt.

Eine Entziehung des gesetzlichen Richters im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG liegt somit auch vor, weil die Auslegung einer Verfahrensnorm durch die Rechtsprechung oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist und sie die Grundgesetzgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat.

Mit der Garantie des gesetzlichen Richters will Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG der Gefahr vorbeugen, daß die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird. Es soll vermieden werden, daß durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden kann, gleichgültig, von welcher Seite eine solche Manipulation ausgeht (vgl. BVerfGE 17, 294 [299]; 48, 246 [254]; 82, 286 [296]). Damit soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (vgl. BVerfGE 4, 412 [416, 418]).

### **Die Unterlassung - wird gerügt**

Die garantienpflichtverletzende Unterlassung (Begehen durch Unterlassung BRD-STGB § 13) ist offensichtlich.

Dieses treuwidrige Verhalten stellt einen groben Verstoß gegen § 242 BGB dar. Gemäß S 242 BGB Rn. 17, Palandt Beck'sche Kurzkommentare 65. Auflage 2006 gilt der Grundsatz von Treu und Glauben auch für das gesamte öffentliche Recht.

Im Rahmen der Dienstobliegenheiten besteht jedoch die Verpflichtung zumutbarer Nachforschung.

In summa liegt Rechtsüberschreitung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 staatlichem BGB erfüllt vor.

### **Außerdem gilt:**

Umstände, die für die Willensbildung des andern Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen **ungefragt** offenbart werden. (BGH NJW 71, 1799, LM § 276 (Fb) Nr1)

### **Auskunftspflicht zur Willensbildung**

BSG, 28.08.2013 - B 6 KA 41/12 R

Eine derartige Auskunftspflicht besteht, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderlichen Auskünfte unschwer geben kann (...; stRspr des BGH, vgl: BGHZ 97, 188 = Juris RdNr 15 mwN = NJW 1986, 1755 ff; BGH Urteil vom 19.3.1987 - I ZR 98/85 - Juris RdNr 8 = NJW-RR 1987, 1521 f; BGHZ 126, 109 = Juris RdNr 25 = NJW 1995, 386 ff; BGH Urteil vom 19.3.2013 - **XI ZR 46/11** - Juris RdNr 34 = **NJW 2013, 2015;...**) .

### **Wahrheitsforschung und die Sachaufklärung gehört zum Grundrecht.**

Liegt ein Kontroll- oder Auskunftsbegehren vor, so ist darauf Bedacht zunehmen, daß eine Auskunft geeignet sein kann, als Mittel zur Herbeiführung eines dem Gesetz entsprechenden Ergebnisses zu dienen.

Überwiegt das Informationsinteresse (Kotrollbegehren) oder liegen rechtlich geschützte Interessen vor, so besteht eine Verpflichtung zur Auskunft.

Gebotenheit ist aber i.S. einer „unmittelbaren Erforderlichkeit“ zu verstehen.

Das Schutzrecht besteht für Unverfälschtheit und für Vertrauen auf die inhaltliche Wahrheit.

Nach alldem hier aufgezeigten wird der Unterzeichner von der abgelehnten Tatrichterin übervorteilt indem er am, vom Grundgesetz verbrieften, Rechtweg gehindert wird und seine Rechte nicht wahrnehmen kann.

Zudem fühlt sich der Unterzeichner daher auch beleidigt, diskriminiert, verunglimpft, verleumdet und genötigt, weil ihm im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, die Rechtsicherheit und das Gleichwertgefühl (Gleichheitsgrundsatz) genommen wurde.

### **Für die Verweigerung des Schutzrechtes gilt:**

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist hierzu einschlägig:

"Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die **Grundrechte** des Einzelnen stellen (vgl. BVEffG, 1. Kammer des 1. Senates NJW 2003, Seite 1236 <1 237>).

Dies gilt ganz besonders, wenn es um die **Wahrung der Würde des Menschen** geht.

Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint, oder nur zeitweilig andauert, haben Gerichte zu verhindern."

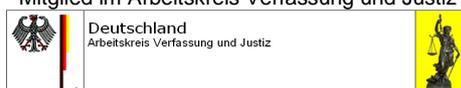
### **Tatvorwurf - der Garant wird gerügt**

Die unter dem o. b. Geschäftszeichen mit 02.03.2017 ergangene Anmaßung der abgelehnten Tatrichterin ist nicht gedeckt durch Recht, rechtüberschreitend ergangen und somit rechtsmißbräuchlich und nichtig.

Das ist **offenkundig!**

Der tatverantwortliche Garant, hier Tatrichterin Dr. Hinke, hat sich pflicht-, treu- und rechtwidrige geäußert.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Das dem Unterzeichner zu gemutete ist

- beleidigend
- diskriminierend
- verunglimpfend
- unverhältnismäßig
- rechtsüberschreitend
- unbegründet
- verboten
- willkürlich

Dieses Vorgehen dokumentiert die gefestigte Neigung der tatverantwortlichen Garantin Dr. Hinke, zur Begehung oder der billigenden Inkaufnahme von Dienstvergehen, Amtspflichtverletzungen, Rechtsbeugung und Meineid.

Dieses treuwidrige Verhalten stellt einen groben Verstoß gegen § 242 BGB dar. Gemäß § 242 BGB Rn. 17, Palandt Beck'sche Kurzkommentare 65. Auflage 2006 gilt der Grundsatz von Treu und Glauben auch für das gesamte öffentliche Recht. Treu und Glauben bilden einen allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung.

Die gegen § 242 BGB verstoßene Rechtsausübung oder Ausnutzung einer Rechtslage ist als Rechtsüberschreitung mißbräuchlich und unzulässig (Rn. 38).

Die Nichtverantwortung, die Irreführung, einhergehend mit Arglist und Täuschung, treffen den Unterzeichner, durch die unmögliche Zumutung, in der Ehre recht schwer.

Die rechtswidrigen Handlungen der Tatrichterin Dr. Hinke bestehen im groben Verstoß gegen das Neutralitätsgebot, die Garantienpflicht und ihrem Eid, womit sie bewusst Recht vereitelt.

Zudem besteht von Amtswegen **Vorlagepflicht zum Zweck der Klärung**, ob die Tatrichterin Dr. Hinke überhaupt grundgesetzkonform nach dem Rechtsstaatsprinzip gesetzliche Richterin ist.

### **Fortbestehende Gefahr der Neutralitätsverweigerung**

Die Gefahr der Neutralitätsverweigerung und der Entzug des gesetzlichen Richter stellt die hier die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke, zum Schaden der unterzeichnenden Partei mit der Dienspflichtvereitelung in Aussicht, wenn keine Klärung von Amtswegen im Wege der Vorlage herbeigeführt wird

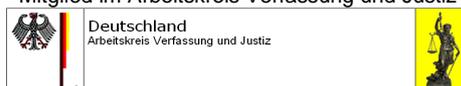
Dem Unterzeichner drängt sich daher der Eindruck (gelinde gesagt) einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit und auch auf Pflichtverletzung beruhenden Benachteiligung auf, die er im Vorfeld ausräumen muß.

Weiteren Schaden als den, der rechtswidrig von der Tatrichterin Dr. Hinke durch Rechtsbeugung, Meineid und Hochverrat, bereits schon angerichtet wurde (vgl. haltloses Verfahrensführung), ist nicht hinnehmbar und der Unterzeichner ist auch nach StGB § 138 und § 254 BGB zur Schadensminderung bzw. Schadensabwehr verpflichtet.

Das Neutralitätsgebot ist offensichtlich nicht gegeben.

Die Tatrichterin Dr. Hinke muß aus vorgetragenen anrühigen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen werden und mindesten bleiben, bis höchstrichterliche Klärung durch Vorlage Beim EUGH (er ist er gesetzliche Richter) herbeigeführt wird.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Die Tatrichterin Dr. Hinke hat das hiesige Verfahren bereits erkennbar willkürlich geführt.

Das Verfahren – verlangen des gesetzlichen Richters - hat von Anfang an, dem Gleichheitsgrundsatz, dem Bestimmtheitsgrundsatz, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Rechtsicherheit entgegengestanden und ist im wesentlichen dem Betrug und dem Hochverrat wegen Meineid zu zuschreiben, weil offensichtlich die Freiheitlich Demokratische Grundordnung ausgehebelt wurde und wird, womit die willkürliche Unterdrückung, bei zweckfremden Interessen, zu treffend sind.

Die Besorgnis ist auch mit den Pflichtunterlassungen und Ehrabschneidungen begründet, weil sie auch für einen unbeteiligten, seriösen Dritten allzu offensichtlich und störend sind.

Die ungebührliche Behandlung des rechtlichen Gehörs im Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben von der abgelehnten Tatrichterin Dr. Hinke haben Zweifel am gesetzlichen Richter / eines Garanten aufkommen lassen, die unter seriöser und vernünftiger Betrachtung nicht vertretbar sind.

Daher muß die Ablehnung wegen Besorgnis unverzüglich vorgenommen werden, weil ein berechtigter Grund zu der Annahme vorliegt, sie nimmt gegenüber dem Unterzeichner eine innere Haltung an, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, wegen unterdrückter Sachverhaltsprüfung und Dienstplichtverletzungen und Vorträge des Unterzeichners im hiesiger Angelegenheit, (bereits vollzogen), störend beeinflussen könnte und wegen der offensichtlichen Vereitelung des rechtlichen Gehörs und des offenkundigen Rechts schon störenden Einfluß genommen hat.

#### **Für die erforderliche dienstliche Stellungnahme grob zusammengefaßt**

Die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke, ein Garant, hat eidesgemäß ihren Treupflichten und damit das Neutralitätsgebot folgen müssen und die Sachverhalte aus der Verfahrensakte zur Kenntnis nehmen können und müssen, weil sie dem Recht und Gesetz sowie den offenkundigen Rechtstatsachen verpflichtet ist.

Das hat sie aber sehenden Auges, wider besseres Wissen rundum, unterlassen.

Im Wege der dienstlichen Stellungnahme hat sich die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke, zu den oben gemachten Vorhaltung und vorgetragenen Begründetheiten, die die Besorgtheit ausgelöst haben und hier noch einmal grob zusammengefasst sind, detailliert schriftlich, dienstlich, willentlich zu erklären, inklusive die Klärung zu ihrem Status gesetzlicher Richter und ihrer Staatsangehörigkeit herbeizuführen. (auf die Vorlagepflicht wird hingewiesen)

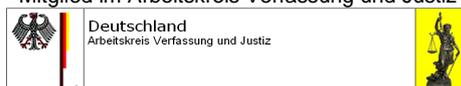
Besorgt sind der abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke hier noch einmal zusammenfassend folgende Vorhaltungen zu machen.

Zunächst diese Hinweise:

**Eine DDR-Richterin wurde aus folgenden Gründen wegen Rechtsbeugung verurteilt:**

*Es „liegt kein an der Verwirklichung von Gerechtigkeit orientierter Rechtsprechungsakt mehr vor, sondern willkürliche Unterdrückung und gezielte Ausschaltung eines politischen Gegners.“ Die „Art des Strafens entspricht nicht mehr sachlichen Erwägungen“. Sie zielt erkennbar allein darauf ab, „politisch Andersdenkende einzuschüchtern und damit die Herrschaft der gegenwärtigen Machthaber zu sichern“. Gegenstand des von ihr verhängten Urteils war eine den „Machthabern unerwünschte und deshalb pönalisierte Meinungsäußerung“. (Aus der Pressemitteilung des BVerfG Nr. 41/98 vom 22. April 1998, BVerfG 2 BvR 2560/95)*

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Jede Grundrechteverletzung führt im Wege des Justizgewährleistungsanspruches gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zum Einzelanspruch jedes einzelnen Grundrechtsträgers auf **Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung** wegen **Grundrechteverletzung**.

**Wegen Begründetheit der Besorgnis zur Befangenheit sind vorzuhalten:**

**A Ignoranz der offenkundigen Rechtsatsachen**, unter Hinweis auf die **uneingeschränkte Beachtung von GG Art. 25 in Verbindung mit dem Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 EMRK und dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zum 01.12.2009 für die Bundesrepublik**.

**B Die Verletzung von Anstandsgefühl und Höflichkeitssinn**, hier Achtung, Respekt, Würde im Umgang mit **Menschen** im Sinne der guten Sitte und dem Artikel 1 Würde, Artikel 2 Persönlichkeit / Unversehrtheit, Artikel 3 Gleichheit, Grundgesetz.  
(Strafbewert: Beleidigung, Verleumdung, Diskriminierung, Verunglimpfung, Nötigung,)

**C Grundrechteverletzungen nach GG und EMRK**

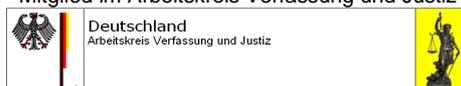
**Menschenwürde, Art. 1(1),  
Persönlichkeitsentfaltung, Art. 2(1),  
Gleichheit vor dem Gesetz Art. 3(1) und (3),  
Meinungsfreiheit, Art. 5(1)1,  
Aushebelung der FDGO Art 18  
Grundrechtsgeltung, Art. 19(2),  
Rechtsstaat, Art. 20(1),  
Demokratie, Art. 20(1),  
volkslegitimierte Staatsgewalt, Art. 20(2)1,  
Gewaltentrennung, Art. 20(2)2,  
Widerstand, Art. 20(4),  
gesetzlichen Richter, Art. 101(1)2,  
rechtliches Gehör, Art. 103(1) GG und  
fares Verfahren, Art. 6(1) EMRK.**

**D Entziehung des gesetzlichen Richters, Garanten.**

*»Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.«*

Aus dem Eid erwächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung des dem Eid Leistenden jeweils übertragenen öffentlichen Amtes, die Garantenpflicht.

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



**E Die Einhaltung von Grundprinzipien, die in jedem Recht-Staat gelten müssen:**

- (1) Das Rechtsprinzip der Legalität: („Legalitätsprinzip“)
- (2) Das Prinzip der Gleichheit: („Gleichheitsgrundsatz“)
- (3) Das Prinzip der Verlässlichkeit: („Rechtssicherheit“)
- (4) Das Prinzip der Transparenz: („Übersichtlichkeit“)

**F In Folge dessen wird zutreffend für die Besorgnis und nach Sachverhaltsprüfungsverweigerung vorgehalten:**

- 1 Sorgfaltspflichtverletzung
- 2 Amts-, Dienst- und Treupflichtbruch / Dienstobliegenheit – Dienstvergehen
- 3 Auskunfts-, Aufklärungs-, Fürsorge und Hinweispflichtverletzung
- 4 Verstöße gegen Treu und Glauben
- 5 Vereitelung der grundgesetzlichen Gewährleistung
- 5 Täuschungen mit falschem Rechtschein
- 6 Unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung durch Rechtsüberschreitung
- 7 mangelnde und unterlassene pflichtgemäße Richterbereitschaft
- 8 Sachwidrige Voreingenommenheit
- 9 unhaltbare Auslegungen der Verfahrensnorm und der Rechtsprechung
- 10 Sachfremde Einflussnehmung
- 11 Verstöße gegen Verfahrensrechte
- 12 Verstöße gegen die Anhörung
  
- 13 Vereitelung höherrangiges Recht (Europarecht)
- 14 Unterdrückungen der Nichtexistenz eines Rechtsanwaltszwanges
- 15 Unzulässige Diskriminierung / Unterdrückung des Ehrenschatz – der Schutzpflicht
- 16 Verletzungen des Vertrauensgrundsatzes
- 17 Verweigerungen des Schutzrechtes  
Sie besteht für Unverfälschtheit und für Vertrauen auf die inhaltliche Wahrheit.
- 18 Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot von Urkunden und Entscheidungsbegründungen
- 19 Organisationsverschulden
- 20 Identitätsverschleierung / Verdunklung
- 21 Verletzung Rechts auf ein faires Verfahren
- 22 Störungen des Rechtsfriedens
- 23 Behinderungen der Willensbildung
- 24 Nichtbeachtung von Falschbeglaubigungen
- 25 Die Verantwortungsdiffusion
- 26 Überforderung des Trichters mangels Selbstbildung
- 27 sittenwidrige Verschleppungen des Rechtsschutzes
- 28 Begehungen durch Unterlassung
- 29 Verstöße gegen das Willkürverbot
- 30 Gehörsvereitelung
- 31 Unterlassung der Wahrheitsforschung und die Sachaufklärung
- 32 Unterdrückungen von Wahrheit und Klarheit
- 33 Verstöße gegen das Öffentlichkeitsgebot.

## G Begründet Tatsachen / Hindernisse

- 1 Es gibt **keine** gerichtverwertbare richterliche Äußerung
- 2 Es gibt eine Urkundentäuschung
- 3 Es gibt eine **Sachverhaltsprüfungsverweigerung!**
- 4 Es gibt einen Meineid / Hochverrat
- 5 Es gibt keinen gesetzlichen Richter

Das hat die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke, die nur dem Gesetz unterworfen ist, zur Kenntnis zunehmen und nicht zu vereiteln.

Die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke hat durchaus die Möglichkeit (wie oben aufgezeigt), die persönliche, uneingeschränkte und vollständige Akte und den Sachverhalt zu prüfen.

Sie verstößt insoweit mit ihrer Verweigerungshaltung immer gegen ihre Fürsorge-, Aufklärungs- Amtermittlungs- und Hinweispflicht, was die Ablehnung begründet.

Zudem wäre es ihr bei Pflichterfüllung möglich von der Sachverhaltsprüfung Gebrauch zu machen. (auf das Aufklärungsgebot und den Untersuchungsgrundsatz wird explizit hingewiesen). Das Gleiche trifft auch für die Unabhängigkeit und Kenntnis von offenkundigen Rechtstatsachen zu, um hiernach zu verfahren.

Die Besorgnis ist auch mit den Pflichtunterlassungen und Ehrabschneidungen begründet, weil sie auch für einen unbeteiligten, seriösen Dritten allzu offensichtlich und störend sind.

Die oben angeführten Ablehnungsgründe in den Punkten A-G, einschließlich Unterpunkte müssen im Wege der dienstlichen Stellungnahme durch die abgelehnte Tatrichterin Dr. Hinke so begründet erörtert werden, dass für ein Rechtsmittelgericht die Ablehnung vollumfänglich rechtlich überprüfbar ist.

Es ist die dienstliche Stellungnahme dem Ablehnungsberechtigten (Unterzeichner) zur Erwiderung, im Wege des rechtlichen Gehörs, mit ausreichendem Zeitrahmen vorzulegen.

Das trifft auch für den Klärungsbedarf ihres Status „gesetzlicher“ Richter und die Staatsangehörigkeit zu.

Bis dahin sind bekanntlich nur noch unaufschiebbare Handlungen gestattet.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

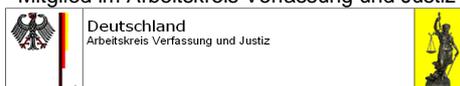
---

Auf die **Vorlagepflicht beim EUGH in Luxemburg, wird** hingewiesen.

**Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse wird hiermit ausdrücklich zur Kenntnis gegeben.**

Alle Rechte vorbehalten!

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz



Aus vielfach gegebenem Anlass der Umdeutung von deutlichen Rechtbegehren in vorgebliche Beleidigungen gegen bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen gilt: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdvd-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1, 19 und 20 GG.

Wegen der Vortäuschung von der nur vorgeblichen Rechtskraftfähigkeit der bundesrepublikanischen Besatzungsrechtsetzung im völkerrechtswidrigen Widerspruch zur Weimarer Verfassung als bestehende deutsche Verfassung durch eine breite Missachtung des Völkerrechts, des Bestimmtheitsgebotes, des Zitiergebotes nach Art. 19 (1) GG und des nicht genannten unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiches müssen sich die auf das GG gegen das Deutsche Volk zur Überfremdung verschworenen Juristen selbst an ihrem Betrug festhalten lassen, ohne dass Rechtbegehrende mit der Berufung auf solche Gesetze an BRdvd-Gerichten diese beide insgesamt selbst anzuerkennen brauchen, um die unheilbaren Brüche in der bundesrepublikanischen Besatzungsrechtlehre unwiderlegbar nachweisen und in einem zukünftigen tatsächlichen verlässlichen deutschen Rechtsstaat justiziabel machen zu können.

Für den Fall, dass sich befasstes Gerichtspersonal oder beruflich in der Bundesrepublik zugelassene Juristen und Volljuristen weiterhin an einer nachweislich und bewiesenen rechtsgrundlagenlosen Rechts- und Gesetzesauffassung festhalten wollen, wird präventiv bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 5, 12,17 und 30 AllgErklMenschenR, den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 7, 8, 14, 17 und 18 IPbürgR (BGBl. 1973 II S. 1534), den Bestimmungen der Artikel 1, 5, 11 und 12 IPwirtR (BGBl. 1973 II S. 1570) und den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 UN-Folterkonv. (BGBl. 1990 II S. 246) in Verbindung mit Artikel 25 GG jeder persönlich für seine Handlungen und insgesamt gesamtschuldnerisch haftend verantwortlich ist und dafür auch persönlich zivil- und strafrechtlich belangt werden kann. Dies sollte bei allen weiteren Handlungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Ein Rechtbegehrender muss laut BVerfG vor Gericht mit Tatsachendarlegungen im Gesamtzusammenhang ohne Befürchtung vortragen dürfen, dass ihn die befassten Volljuristen mit konstruierten Beleidigungsverfolgungen mundtot zu machen versuchen!

Lothar Beck  
Preuße

Verteiler: Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch,  
Arbeitskreis Verfassung und Justiz!  
Öffentlichkeit/Internet

Mitglied im Arbeitskreis Verfassung und Justiz

